

**Jewgenij SACHAROW**

**KANN DER HOLODOMOR  
VON 1932–1933 IN DER UKRAINE  
UND IM KUBAN-GEBIET ALS GENOZID  
QUALIFIZIERT WERDEN?**



**KHARKIV  
“HUMAN RIGHTS PUBLISHER”  
2018**

УДК 94(477+470.62)  
3-38

Übersetzung aus dem Russischen  
*Vera Ammer*

Designer  
*Boris Sacharow*

**Sacharow Jewgenij**  
3-38 **Kann der Holodomor von 1932–1933 in der Ukraine und im  
Kuban-Gebiet als Genozid qualifiziert werden?** / Jewgenij Sacharow;  
Umschlag Boris Sacharow. — Kharkiv: GMBH “Human Rights Publisher”,  
2018. — 56 s.

ISBN 978-617-7391-41-7

Im vorliegenden Text soll bewiesen werden, dass der Holodomor von 1932–1933 in der Ukraine und im Kuban-Gebiet die Kriterien für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 und für einen Genozid nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Genozid vom 9. Dezember 1948 erfüllt.

**УДК 94(477+470.62)**

ISBN 978-617-7391-41-7

© Jewgenij Sacharow, 2015  
© Vera Ammer, Übersetzung, 2018  
© Boris Sacharow, Design, 2018

---

## ABKÜRZUNGEN

GPU — Glavnoe političeskoe upravlenie — Politische Hauptverwaltung (sowjetischer Geheimdienst)

IStGH — Internationaler Strafgerichtshof

KP(b)U — Kommunističeskaja partija (bol'sheviki) Ukraïny — Kommunistische Partei (Bolschewiki) der Ukraine, später KPU

OGPU — ob-edinennoe gosudarstvennoe političeskoe upravlenie — Vereinigte staatliche Hauptverwaltung (sowjetischer Geheimdienst von 1922–1934)

RSFSR — Rossijskaja Sovetskaja Federativnaja Socialističeskaja Respublika — Russische Föderative Sowjetrepublik

SSR — Sovetskaja socialističeskaja respublika — Sozialistische Sowjetrepublik

UNDO — Ukrainskoe nacional'no-demokratičeskoe ob-edinenie — Ukrainische nationaldemokratische Vereinigung.

UNR — Ukrainskaja Narodnaja Respublika — Ukrainische Volksrepublik (1918–1920)

UVO — Ukrainskaja voennaja organizacija — Ukrainische Militärorganisation (gegründet von ehem. Offizieren der UNR)

USSR — Ukrainskaja Sovetskaja Socialističeskaja Respublika — Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik

VKP(b) — Vsesojuznaja Kommunističeskaja Partija (bol'sheviki) — Allunions Kommunistische Partei (Bolschewiki)

ZK — Zentral'nyj komitet — Zentralkomitee

---

## DEFINITION DER VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT UND DES GENOZID

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) vom 17. Juli 1998 bedeutet ein *„Verbrechen gegen die Menschlichkeit jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:*

- a) *vorsätzliche Tötung;*
- b) *Ausrottung;*
- c) *Verklavung;*
- d) *Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;*
- e) *Freiheitsentzug oder sonstige schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;*
- f) *Folter;*
- g) *Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;*
- h) *Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;*
- i) *zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;*
- j) *das Verbrechen der Apartheid;*
- k) *andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.*

Nach Artikel 7 Absatz 2 des IStGH umfasst im Sinne des Absatzes 1

b) „*Ausrottung*‘ die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen – unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten – , die geeignet sind, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;“<sup>1</sup>

Die UNO-Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Genozid wurde vom der UNO-Vollversammlung am 9. Dezember 1948 in Paris verabschiedet und trat am 12. Januar 1951 in Kraft. Am 18. März 1954 wurde sie vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ratifiziert.

Nach Artikel 6 des IStGH und Artikel 2 der Völkermordkonvention wird Genozid definiert als

„eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
  - (b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
  - (c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
  - (d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
  - (e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“
- Nach Artikel 3 der Konvention sind „die folgenden Handlungen zu bestrafen:

- (a) Völkermord,
- (b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord,
- (c) unmittelbare und öffentliche Aufhetzung zur Begehung von Völkermord,
- (d) Versuch, Völkermord zu begehen,
- (e) Teilnahme am Völkermord.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/203446/c09be147948d4140dd53a917c2544fa6/roemischesstatut-data.pdf> (abgerufen am 26.10.2018).

<sup>2</sup> <https://www.voelkermordkonvention.de/uebereinkommen-ueber-die-verhuetung-und-bestrafung-des-voelkermordes-9217/> (abgerufen am 2.11.2018).

---

## ÜBERBLICK ÜBER DIE HISTORISCHEN FAKTEN

Für eine korrekte rechtliche Bewertung des Holodomor von 1932–1933 müssen die historischen Ereignisse in der Ukraine und am Kuban untersucht werden. Dabei ist zu eruieren, ob sie durch eine vorsätzliche Politik des Sowjetregimes verursacht waren und ob diese eine ethnische Komponente enthielt, die darauf abzielte, eine künstliche Massenhungersnot mit dem Tod von Millionen Menschen als Folge auszulösen. Die Ergebnisse zahlreicher ukrainischer und ausländischer Forschungsarbeiten zur Hungersnot von 1932–1933<sup>3</sup> kann man wie folgt zusammenfassen.

---

<sup>3</sup>Investigation of the Ukrainian Famine 1932–1933. Report to Congress Commission on the Ukraine Famine. Washington 1988; Investigation of the Ukrainian Famine 1932–1933. In: Oral History Project on the Ukrainian Famine in three volumes. Washington 1990; Mas-kudov: Poteri naselenija SSSR. Vermont 1989; Robert Conquest: Ernte des Todes. München 1988; Andrea Graziosi: Velikaja krestjanskaja vojna v SSSR. Bol'sheviki i krest'jane: 1917–1933. Moskau 2001; Stéphane Courtois, Nicolas Werth, Jean-Louis Panné, Andrzej Paczkowski, Karel Bartosek, Jean-Louis Margolin: Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror. München-Zürich 1998. Tragedija sovetsojkoj derevni. Kollektivizacija i raskulačivanie. Dok. i mater. v 5 t. Moskau 1999-2006; Stalin i Kaganovič. Peregiska. 1931–1937. Moskau 2001; R. W. Davies, Stephen Wheatcroft: The Years of Hunger. Soviet Agriculture, 1921–1933; Palgrave Macmillan 2004; Holod 1932–1933 rokov na Ukraïni: očyma istorikiv, movoju dokumentiv. Kyïv 1990; Stanislav Kul'čyc'kyj: Cina „velykoho perelomu“. Kyïv 1991; 33-j. golod. Narodna Kniha-Memorial. In: Uporjad. L. B. Kovalenko, V. A. Manjak. Kyïv 1991; V. M. Danylenko, G. V. Kas'janov, Stanislav Kul'čyc'kyj: Stalinizm na Ukraïni 20–30-ti roki. Edmonton-Kyïv 1991; Kolektyvizacija i golod na Ukraïni 1929–1933. Zbirnyk dokumentiv i materialiv. Kyïv 1992; Čorna kniga Ukraïni: Zb. dokumentiv, archiv, materialiv, lystiv, dop., st., doslidžen', ese. Kyïv 1998; Komandyry velykoho holodu. Poïzdki V. Molotova i L. Kaganovyča v Ukraïnu ta na Pivničinyj Kavkaz. 1932–1933 rr. Kyïv 2000; Ju. I. Šapoval, V. A. Zolotar'ov, Vsevolod Balyč'kij: osoba, čas, otočenijsja. Kyïv 2002; Holod 1932–1933 rokov v Ukraïni: pryčyny ta naslidky. Kyïv 2003; Ukraïn'skyj Golokost 1932–1933. Svidčenijsja tych, chto viživ. Kyïv 2003; Holodomor 1932–1933 rokov v Ukraïni: Dokumenty i materiali. Kyïv 2007; Rozsekrečena pam'jat'. Holodomor 1932–1933 rokov v Ukraïni v dokumentach GPU-NKVD. Kyïv 2008; Stanislav Kul'čyc'kyj: Počemu on nas uničtožal? Kyïv 2007; Ders.: Holodomor 1932–1933 rr. jak henocyd: trudnojsja usvidomlennja. Kyïv 2008. Vernichtung durch Hunger. Der Holodomor in der Ukraine und der UdSSR. Osteuropa 54 (2004), H. 12. <[http://shron2.chtyvo.org.ua/Zbirnyk\\_statei/Osteuropa\\_-\\_2004\\_-\\_Heft\\_12\\_Vernichtung\\_durch\\_Hunger\\_Der\\_Holodomor\\_in\\_der\\_Ukraine\\_und\\_der\\_UdSSR\\_nim.pdf](http://shron2.chtyvo.org.ua/Zbirnyk_statei/Osteuropa_-_2004_-_Heft_12_Vernichtung_durch_Hunger_Der_Holodomor_in_der_Ukraine_und_der_UdSSR_nim.pdf)> (abgerufen am 2.11.2018).

Nach Abschluss der flächendeckenden Kollektivierung wurde ein System eingeführt, das die Kolchosen verpflichtete, zunächst den von oben erstellten Plan gegenüber dem Staat zu erfüllen („das erste Gebot“, wie Stalin sich ausdrückte), und erst danach das, was übrig blieb, an die Arbeiter für ihre Arbeitsleistung zu verteilen. Aber die Pläne waren unrealistisch, und infolgedessen konnten die Kolchosen die Arbeit nicht entlohnen. So wurde Getreide auf dem Land zu einer großen Mangelware. Die Kolchosbauern konnten nur auf die Erträge ihrer eigenen Parzellen hoffen, Kartoffeln, Gemüse u. dgl.. Sie arbeiteten nur ungern in der Kolchose, da sie sich nicht sicher sein konnten, für ihre Arbeit bezahlt zu werden. Der Getreidemangel entstand durch Stalins Politik des „Auf-Trab-Bringens“ (wie Stalin es nannte): Der ursprüngliche, ohnehin schon überhöhte Plan wurde unerwartet noch weiter heraufgesetzt, um für die Erfüllung des ersten Planes zu mobilisieren. Dadurch wurde das Getreide immer knapper, und es kam schließlich zu einer Hungersnot.

Bei der Hungersnot der Jahre 1932 und 1933 sind drei Kategorien von Hunger zu unterscheiden. Neben allen gemeinsamen Erscheinungen hatte jede von ihnen eigene spezifische Ursachen, Eigenschaften und Folgen, in jeweils unterschiedlichen Ausmaßen. Die Hungersnot im ersten Halbjahr 1932 wurde dadurch ausgelöst, dass der Getreideablieferungsplan für die Ernte 1931 nicht eingehalten worden war und durch die Politik, mit der der Kreml hierauf reagierte. Dieser Hunger wurde gestoppt, indem ein Teil des Export-Getreides von den Häfen zurückgeholt wurde; außerdem wurde Getreide im Ausland gekauft. Im dritten Quartal 1932 kam es erneut zu Hunger, da das Ablieferungssoll für die Ernte 1932 nicht erfüllt worden war. Die Hungersnot in der Ukraine war bis November 1932 allerdings nicht anders als in den anderen sowjetischen Getreideregionen auch. **Das Sterben infolge der Hungersnot dieser ersten beiden Kategorien ist als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu betrachten.**

Die dritte Kategorie von Hunger entstand durch die Konfiskation von Getreide und allen Lebensmitteln. Dazu kam es nur in den ländlichen Regionen der Ukraine und des Kuban-Gebiets. Die Konfiskation erfolgte im November und Dezember 1932 partiell, im Januar 1933 total. Auf Grund entsprechender Maßnahmen der sowjetischen und ukrainischen Parteiführung war es verboten, das Gebiet zu verlassen, um Lebensmittel aufzutreiben oder solche von außerhalb zu beziehen. Die ohne Nahrungsmittel verbliebenen Bauern verhungerten. Ab Februar 1933 kam es zu einem Massensterben – von Februar bis August verhungerten in der Ukraine Millionen, im Kuban-Gebiet Hunderttausende Bauern. Der demographischen Statistik zufolge belaufen sich die unmittelbaren Verluste der Ukraine durch Hunger 1932–1933 nach

einigen Quellen auf 3–3,8 Millionen, andere sprechen von 4–4,8 Millionen. Zur Massen-Hungersnot gesellten sich 1933 politische Repressionen gegen die Intelligenz und Nationalkommunisten, die Ukrainisierungspolitik wurde beendet. **Der Hungertod während der Hungersnot der dritten Kategorie und der Tod infolge politischer Repressionen ist als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Genozid zu betrachten.**

Für die Feststellung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und eines Genozids in der Ukraine und im Kubangebiet muss die gesamte Entwicklung der Jahre 1930–1933 untersucht werden. Ein kurzer Abriss über die historischen Fakten findet sich im Anhang.



---

# HUNGERTOD VON JANUAR BIS OKTOBER 1932 — VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

*Ein wesentliches Element, den Holodomor 1932–1933 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren, ist der Beweis, dass bewusst Handlungen begangen wurden, die auf die „vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln ...“ abzielten, „die geeignet sind, die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung herbeizuführen“ (Artikel 7 Absch. 2 b IStGH).*

Wie im Anhang in Punkt. 1 und 2<sup>4</sup> aufgeführt, war der Getreideablieferungsplan für 1930 bereits überhöht, aber die sowjetische Führung hob ihn noch von 440 auf 490 Mio. Pud<sup>5</sup> an. Den Plan von 1930 suchte man bereits im Frühjahr 1931 zu erfüllen, indem man auf sämtliche Getreidevorräte zurückgriff. Der heraufgesetzte Plan war dennoch nicht einzuhalten, obwohl 477 Mio. Pud Getreide aufgebracht wurden, 127 Mio. mehr als 1929. Der Plan von 1931, den der Kreml im Einklang mit Stalins Politik des „Auf-Trab-Bringens“ festlegte, ging mit nunmehr 510 Mio. Pud wiederum weit über die Kapazitäten der Ukraine hinaus. Zum Jahresende war er zu 79% erfüllt (Punkt 3). Entsprechend dem „ersten Gebot“ — zuerst den Plan zu erfüllen, und dann erst die geleistete Arbeit zu bezahlen — wurde ab Januar 1932 nach den Direktiven Molotows Getreide beschlagnahmt, was im ersten Halbjahr 1932 zu einer Hungersnot führte. Infolge der Beschlagnahmungen verhungerten in diesem Zeitraum mehrere Zehntausend Bauern in der Ukraine (Punkte 4–6). Erst Ende April 1932 leitete der Staat eine Lebensmittelunterstützung für die Hungernden ein (Punkt 7).

---

<sup>4</sup> Hier und im Folgenden beziehen sich diese Angaben auf den Anhang: „Kurzer Abriss über die historischen Fakten von 1930–1933“.

<sup>5</sup> Pud: alte russische Gewichtseinheit, 1 Pud entspricht ca. 16,38 Kilogramm.

Das „erste Gebot“ und das „Auf-Trab-Bringen“ zeigten, dass die sowjetische Führung zum Dorf ein rein funktionelles Verhältnis hatte. Sie sah darin lediglich eine Getreidequelle, um die Industrialisierung zu beschleunigen. Die Produktion der Kolchosen wurde ebenso als Staatseigentum betrachtet wie die der Sovchosen. Dennoch wurden die Arbeiter der Sovchosen für ihre Arbeit bezahlt, während die der Kolchosen in Naturalien entlohnt wurden. Da das gesamte Getreide nach dem Plan an den Staat abgegeben worden und so gut wie nichts mehr übrig war, arbeiteten die Arbeiter auf den Kolchosen umsonst. Wie der Generalsekretärs der ukrainischen Kommunistischen Partei Kossior berichtete, hat 1931 die Hälfte der ukrainischen Kolchosen keinerlei Arbeit entlohnt.<sup>6</sup>

Anfang Juni berichteten Grigorij Petrowskij und Wlas Tschubar<sup>7</sup> Stalin und Molotow schriftlich vom Hunger auf dem Land, da der unrealistische Plan nicht einzuhalten sei und dass die Lebensmittelhilfe erhöht werden müsse. Stalin reagierte verärgert, und die Lebensmitteleinfuhr in die Ukraine wurde beendet (Punkte 7–9). Trotz der Bitte der ukrainischen Parteiorganisation, den Getreideablieferungsplan für 1932 zu reduzieren, und obwohl auf dem dritten Parteitag der ukrainischen KP am 6. und 7. Juli eindeutige Fakten über die Hungersnot bekanntgegeben und Kritik an der Politik gegenüber dem Land geübt worden war, zwangen Molotow und Kaganowitsch den Parteitag, den unrealistischen Plan aus dem Kreml anzunehmen (Punkt 10).

In ihren Schreiben wiesen Tschubar und Petrowskij darauf hin, dass Getreide bei der neuen Ernte gestohlen werden könnte, und begründeten so die Notwendigkeit weiterer Lebensmitteluwendungen. Tschubar warnte: *„Um für den Winter besser vorzusorgen als im abgelaufenen Jahr, wird massenweise Getreide entwendet. Was jetzt zu beobachten ist, das Ausgraben von Saatkartoffeln, der Kohlaussaat, von Zwiebeln usw., wird sich in weit größerem Umfang abspielen, wenn das Wintergetreide reif wird, da die Nahrungsmittelvorräte aus den bereitgestellten Ressourcen nicht länger als bis zum 1. Juli reichen werden.“*<sup>8</sup> Petrowskij schrieb dazu: *„Man muss auch deshalb Hilfe leisten, weil die Bauern vor Hunger unreifes Getreide entwenden und vieles davon sinnlos verderben kann.“*<sup>9</sup> Stalin und Kaganowitsch stellten daraufhin die Lebensmittelhilfe ein und initiierten das drakonische „Fünf-Ähren-Gesetz“ — die

---

<sup>6</sup> Kul'čyc'kyj: Holodomor 1932–1933 rr. jak henocyd. S. 183.

<sup>7</sup> Hryhorij Petrows'kyj: Vorsitzender des Allukrainischen Zentrallexekutivkomitees, Wlas Čubar': Vorsitzender des Rats der Volkskommissare der Ukrainischen SSR.

<sup>8</sup> Komandyry velikoho golodu. Poïzdki V. Molotova i L. Kaganoviča v Ukraïnu ta na Pivničnij Kavkaz. 1932–1933 rr. Kyiv 2002. S. 209.

<sup>9</sup> Ebd., S. 213 f.

Verordnung „Zum Schutz des Vermögens der staatlichen Unternehmen, Kolchosen und Genossenschaften und über die Festigung des sozialistischen Eigentums“, das für den Diebstahl von Kolchos- oder genossenschaftlichem Eigentum die Höchststrafe mit Konfiszierung des gesamten Eigentums oder bei mildernden Umständen eine Haftstrafe von mindestens zehn Jahren vorsah. (Punkt 11).

Daraus kann man den Schluss ziehen: Die Stalinsche Politik gegenüber dem Dorf beraubte die Kolchos- und Einzelbauern vorsätzlich des Zugangs zu dem von ihnen angebauten Getreide, wenn sie den Getreideablieferungsplan nicht einhielten. Für einen Teil der Bevölkerung bedeutete dies den Hungertod, er wurde durch die bewusste Politik der sowjetischen Führung vernichtet. **Somit kam es zum Tod eines Teils der Bevölkerung, da ihm gezielt der Zugang zu Lebensmitteln verwehrt wurde, was den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt.** Die staatliche Politik der Getreiderequisitionen betraf alle landwirtschaftlichen Regionen der UdSSR, folglich betrifft diese Schlussfolgerung alle Opfer der Hungersnot auf sowjetischem Territorium in diesem Zeitraum.

---

# HOLODOMOR 1932–1933 — GENOZID

## OBJEKT DES GENOZIDS

Nach der Konvention ist unter Genozid „eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“, zu verstehen. Nach der Definition des Internationalen Straftribunals über Ruanda ist eine „nationale Gruppe“ die „Vereinigung von Menschen, die eine feste rechtliche Verbindung haben, wie eine einheitliche Staatsangehörigkeit und entsprechend bestimmte Rechte und Pflichten.“<sup>10</sup>

Die Interpretation einer „nationalen Gruppe“ gibt Anlass, als Objekt des Genozid einen Teil des ukrainischen Volkes zu betrachten — sämtliche Opfer des Holodomor und der politischen Repressionen in der Ukraine von November 1932 bis August 1933, unabhängig von ethnischen, religiösen und anderen Merkmalen.

Zugleich besteht das Element der Vernichtung einer Gruppe auch in der „Vernichtung eines *bedeutenden Teils* einer konkreten Gruppe... der Teil einer Gruppe muss hinreichend bedeutend sein, um entsprechenden Einfluss auf die Gruppe im Ganzen zu haben.“ Wie die Praxis internationaler Tribunale zeigt, reicht es für die Qualifizierung als Genozid aus, dass das Subjekt des Verbrechens die Absicht hatte, einen wesentlichen Teil einer Gruppe zu vernichten. Um zu bestimmen, welcher Teil einer Gruppe wesentlich ist, bedarf es sowohl quantitativer als auch qualitativer Merkmale. So hat die Gerichtskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in ihrem Beschluss im Jelisić-Verfahren (1999) betont:<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> William A. Schabas: *Genocide in International Law. The Crime of Crimes* (Cambridge 2000). „Chapter 3. Groups protected by the Convention“ (Quoted in Serbin: *The Ukrainian Famine of 1932–1933 and the UN-Convention on Genocide*, S. 5).

<sup>11</sup> Prosecutor v. Goran Jelisić, ICTY (Trial Chamber I), Case Nr. IT-95-10 „Breko“, Urteil vom 14. Dezember 1999. <<http://www.icty.org/x/cases/jelisić/tjug/en/jel-tj991214e.pdf>>, <<http://www.icty.org/x/cases/jelisić/tjug/fr/jel-tj991214f.pdf>> (frz. Original, abgerufen am 1.11.2018).

„82. /.../ *Der als Ziel anvisierte Teil der Gruppe muss substantiell sein oder es muss die Absicht vorliegen, der Mehrheit der betreffenden Gruppe oder den repräsentativsten Mitgliedern dieser Gruppe Schaden zuzufügen. (...) Der Vorsatz eines Genozid kann so in zwei Formen vorkommen: einmal im Willen, eine sehr große Anzahl von Angehörigen einer Gruppe zu vernichten, und in dem Fall handelt es sich um eine gezielte Massenvernichtung. Ebenso kann er in dem Bestreben bestehen, eine geringere Anzahl ausgewählter Personen zu vernichten und dabei die Folgen im Auge zu haben, die ihr Verschwinden für das Überleben der Gruppe als solcher hat.*“

Ukrainische und ausländische Forscher, die die demographische Statistik analysiert haben, kommen zu dem Ergebnis, dass sich die unmittelbaren Verluste des ukrainischen Volkes durch den Holodomor von 1932–1933 nach einigen Angaben auf 3–3,8 Millionen, anderen zufolge auf 4–4,8 Millionen belaufen.<sup>12</sup> Auf den hier betroffenen Zeitraum (November 1932 bis August 1933) entfällt der größte Teil der Todesopfer; in der Zeit von Januar bis Oktober 1932 sind mehrere Zehntausend an Hunger gestorben. In jedem Fall macht die Zahl der Hungertoten in dieser Periode mindestens 10% (anderen Angaben zufolge 15%) der ukrainischen Gesamtbevölkerung aus. Das ist ein substantieller Teil des ukrainischen Volkes und ist als Objekt des Genozid nach der Konvention von 1948 zu betrachten.

Die Geheimbeschlüsse des Zentralkomitees der VKP(b) vom 14. und 15. Dezember 1932 (Punkt 26) implizierten eine kardinale Änderung in der Politik der Ukrainisierung und legten die Lebensmittelkrise neben den Bauern auch den Verantwortlichen für die „Ukrainisierung“ zur Last. Damit setzte die Vernichtung der ukrainischen Nationalkommunisten ein. Die in diesem Zeitraum verfolgten zahlreichen Vertreter der Elite aus Kultur, Wirtschaft und Politik (s. die Punkte 39–41) waren für die Entwicklung des ukrainischen Volkes von großer Bedeutung. Deshalb sind zu der Gruppe außer den Bauern, die Opfer der Hungersnot wurden, auch die Opfer politischer Repressionen hinzuzufügen.

Nach der Definition des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien im Verfahren von Bosnien-Herzegowina gegen Serbien und Montenegro ist eine „ethnische Gruppe“ gekennzeichnet durch „*ein kulturelles, linguistisches oder anderes klar definiertes Merkmal, das eine Minderheit unterscheidet, sowohl innerhalb des Staates als auch außerhalb.*“<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Stanislav Kul'čyc'kyj: Holodomor 1932–1933 rr. jak henocyd. S. 396–415.

<sup>13</sup> Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Henocycle (Bosnia and Gerzegovina v. Serbia and Montenegro); Summary of the Judgment of 26 February 2007, S. 9.

Diese Auffassung von einer „ethnischen Gruppe“ gibt im Hinblick auf die am Kuban lebenden Ukrainer und die Geschehnisse von 1932–1933 Anlass, **die Ukrainer am Kuban als ethnische Gruppe zu betrachten, die einem Genozid zum Opfer gefallen ist.** Hierfür sprechen folgende Argumente:

Die Ukrainisierung von Territorien mit hohem ukrainischem Bevölkerungsanteil war offizielle sowjetische Politik. Nach der unionsweiten Volkszählung von 1926 lebten am Kuban 915.000 Ukrainer, das waren 62% der Bevölkerung. Sie hatten in der Regel ihre Sprache und ihre Kultur bewahrt: 729.000 gaben Ukrainisch als ihre Muttersprache an. In einigen Regionen des Kuban-Gebiets machten die Ukrainer 80% und sogar 90% der Bevölkerung aus, und im gesamten Nordkaukasus lebten 3.106.000 Ukrainer.

Die Ukrainisierungs-Politik fand die Unterstützung der ukrainischen Bevölkerung im Nordkaukasus. Die Zahl ukrainischer Schüler, die ukrainische Schulen besuchten, stieg von 12% in den Jahren 1928/29 auf 80% in den Jahren 1931/32.<sup>14</sup> Die Kultur- und Bildungspolitik stand unter Leitung des Volkskommissariats für Bildung der Ukrainischen SSR und unmittelbar von Mykola Skrypnyk. Sie wurde aus dem ukrainischen Staatshaushalt finanziert.<sup>15</sup> Allerdings wurde die Ukrainisierungspolitik mit einem Geheimbeschluss des ZK der VKP(b) vom 14. Dezember 1932 beendet. Das ukrainische Kulturleben am Kuban wurde unterdrückt — alle ukrainischen Schulen und Buchpublikationen waren von nun an russischsprachig, ukrainischsprachige Zeitungen und Zeitschriften wurden geschlossen, wie übrigens auch viele andere ukrainische kulturelle Einrichtungen. Viele ihrer Mitarbeiter wurden als Feinde der Sowjetmacht verfolgt (Punkte 46, 47, 48). Mit dem Geheimbeschluss des ZK der VKP(b) vom 15. Dezember endete die Ukrainisierung auch in den anderen Regionen mit hoher ukrainischer Bevölkerungsdichte.

## TATBESTAND DES GENOZIDS

Ursache für den Hungertod von Millionen Ukrainern und Hunderttausenden von Bauern am Kuban waren folgende Maßnahmen der sowjetischen Wirtschaftsführung:

1. Das vorsätzliche gewaltsame Aufzwingen eines unrealistischen Getreideablieferungsplans für die Ernte von 1932 trotz der Proteste der ukrainischen Führung (Punkt 10).

---

<sup>14</sup> Stanislav Kul'čyc'kyj: Holodomor, S. 287 f.

<sup>15</sup> James Mace: Political causes of Holodomor in Ukraine (1932–1933). *Ukrainskij istoričnyj žurnal*, 1, 1995. *Ukrainian Historical Journal* N. 1, 1995.

2. Die Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare vom 7. August 1932 „Zum Schutz des Vermögens der staatlichen Unternehmen, Kolchosen und Genossenschaften und über die Festigung des sozialistischen Eigentums“ („Fünf Ähren“) (Punkt 11).

3. Die von Molotow initiierte Direktive des ZK der Kommunistischen Partei der Ukraine (KP(b)U) vom 29. Oktober und das Telegramm Molotows und Chatajewitschs vom 5. November über eine Verschärfung der Repressionen (Punkte 16, 17).

4. Die Beschlüsse des ZK der KP(b)U und des Rats der Volkskommissare der Ukrainischen SSR vom 18. bzw. 20. November über „Maßnahmen zur Intensivierung der Getreidebeschaffung“, vorbereitet von Molotows Kommission (Punkte 18-20) und die Beschlüsse des Nordkaukasischen Regionalkomitees der VKP(b), vorbereitet von der Kommission Kaganowitschs, die anordneten, zuvor ausgegebenes Getreide zu beschlagnahmen und Naturalienstrafen einzuführen.

5. Die Schaffung von „Trojkas“ und Sonderausschüssen, die berechtigt waren, „Getreide“-Prozesse im Schnellverfahren durchzuführen und die Todesstrafe zu verhängen (Punkte 21, 22).

6. Die Einführung der Praxis, Dörfer und Kolchosen auf Initiative von Kaganowitsch auf eine „schwarze Liste“ („schwarze Tafeln“) zu setzen, zunächst im Kuban-Gebiet (Beschluss des Nordkaukasischen Regionalkomitees der VKPR (b) vom 4. November (Punkt 43)), dann in der Ukraine (Beschluss des Allukrainischen Zentralen Exekutivkomitees und des Rats der Volkskommissare der Ukrainischen SSR vom 6. Dezember (Punkt 23)).

7. Flächendeckende Durchsuchungen von Bauernhöfen im Dezember 1932, um „vergeudetes, geraubtes Getreide“ zu finden, auf Grund der Verordnungen vom 18. und 20. Dezember (Punkte 23, 27), die Verschärfung der Repressionen in „Getreide“-Verfahren in der Ukraine (Punkt 28) und am Kuban (Punkt 45).

8. Die Geheimbeschlüsse des ZK der VKP(b) vom 14. und 15. Dezember 1932 über verschärfte Repressionen gegen „Saboteure mit Parteiausweis in der Tasche“ und die Beendigung der Ukrainisierung am Kuban und in anderen sowjetischen Regionen mit hohem ukrainischem Bevölkerungsanteil. Mit diesen Beschlüssen setzten die Verfolgungen von Nationalkommunisten ein (Punkte 25, 26).

9. Die Deportationen von über 62.000 Kuban-Bauern wegen „Sabotage“ in den Norden (Punkt 44).

10. Der auf Druck von Kaganowitsch verabschiedete Beschluss des ZK der KP(b)U über die Konfiszierung von Saatgut vom 29. Dezember 1932 (Punkte 29, 30).

11. Stalins Telegramm vom 1. Januar 1933 mit der Forderung, Getreide abzugeben und der Drohung mit Repressalien gegenüber allen, die dies nicht tun (Punkte 29, 30).

12. Die Direktive des Rats der Volkskommissare der UdSSR und des ZK der VKP(b) vom 22. Januar, die eine Blockade über die Hungernden in der Ukraine und am Kuban verhängte und Kontroll-Patrouillen an Bahnhöfen und Straßen zum Einsatz brachte.

13. Der Regierungsbeschluss vom 17. Februar 1933 auf Initiative von Chatajewitsch und Postyschew, der vorschrieb, die Beschlagnahme des Saatguts ebenso wie die Getreidebeschaffung durchzuführen und einen Teil des konfiszierten Saatguts denen zuzuteilen, die das Getreide eintrieben (Punkt 36).

14. Der von Postyschew veranlasste Beschluss des ZK der VKP(b) vom 31. März 1933, demzufolge Lebensmittelunterstützung nur jenen zugute kommen sollte, die arbeitsfähig waren (Punkt 37).

15. Die politischen Repressionen von 1933 gegen die Intelligenz und Nationalkommunisten auf Initiative Postyschews, die Kampagne gegen die Politik Skrypnyks (Punkte 39–41).

16. Die vollständige Vernichtung aller ethnisch-kulturellen Existenzformen der Ukrainer im Kuban-Gebiet (Punkt 48).

Insgesamt bedeuteten die aufgezählten Maßnahmen **für die oben aufgeführten Gruppen die Schaffung solcher Lebensbedingungen, die ihre partielle physische Vernichtung bedeuteten, was den Tatbestand eines Genozids darstellt** (Art. 2 c der Konvention). Ebenfalls lässt sich nachweisen, dass dies ein gezieltes Vorgehen war. Somit wird zugleich bewiesen, dass der Holodomor 1932–1933 ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, da er unter diesen Umständen **den Tod eines bedeutenden Anteils der Bevölkerung bewirkte, dem vorsätzlich der Zugang zu Lebensmitteln verwehrt wurde** (Artikel 7, Absatz 1 b IStGH).

Die Ereignisse, die zum Genozid führten, lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen. Nachdem der unrealistische Getreideablieferungsplan nicht eingehalten worden war, machte Stalin hierfür die Bauern verantwortlich, die seiner Meinung nach die Ernte sabotiert, sowie die ukrainischen Kommunisten, die das unterstützt hätten. Partei- und Regierungsbeschlüsse ordneten die Rückgabe von Getreide an, das in Naturalien für die Arbeit in Anrechnung auf die kommende Ernte ausgegeben worden war. Damit wurden Naturalienstrafen eingeführt. Durchsuchungen wurden vorgenommen, um das bereits



ausgegebene Getreide zu beschlagnahmen, die GPU wurde veranlasst, die politischen Verfolgungen zu intensivieren, Schnellverfahren durchzuführen und die Todesstrafe zu verhängen.

Die flächendeckenden Durhsuchungen und andere Strafmaßnahmen brachten nicht das gewünschte Ergebnis. Deshalb erhielten die Bauern Anfang 1933 ein Ultimatum des Führers: das Getreide freiwillig abzugeben oder grausam bestraft zu werden. Durchsuchungen und Naturalienstrafen wurde so zu einer einzigen, kombinierten Strafaktion – den Bauern wurden alle Lebensmittel weggenommen. Am 22. Januar 1933 wurde eine Blockade verhängt, die es den Bauern, die auf der Suche nach Lebensmitteln waren, unmöglich machte, sich in besser gestellte Landstriche zu begeben. Das hatte eine massenweise Hungersnot und den Hungertod von Millionen auf dem Land zur Folge. Parallel dazu lief eine politische Verfolgungskampagne gegen nationale kommunistische Politiker und die Intelligenz, denen die Nichterfüllung des Ablieferungsplans ebenfalls zur Last gelegt wurde. Man erklärte sie zu Volksfeinden. Die Ukrainisierung wurde beendet, das ukrainische kulturelle Leben in Regionen mit hohem ukrainischem Bevölkerungsanteil kam praktisch zum Erliegen.

Die gezielte gewaltsame Russifizierung der Ukrainer hatte formal deren zahlenmäßigen Rückgang zur Folge: In der Volkszählung von 1937 bezeichneten sich 3 Mio. Bürger der RSFSR als Ukrainer (in der Volkszählung von 1926 waren es noch 7,8 Mio.). Mit dem Ende der Ukrainisierung verloren die jungen ukrainischen Generationen die Möglichkeit, ihre ethnische Identität zu bewahren. Auf diese Weise kam es gegenüber den Ukrainern am Kuban auch zu einer **„gewaltsamen Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe“** (Art. II e der Konvention).

## MOTIV DES VERBRECHENS

Die Konvention über den Genozid erfordert nicht, dass das Motiv des Verantwortlichen für das Verbrechen festgestellt wird. Dies kann jedoch dazu beitragen, die verbrecherische Absicht des Täters zu erklären.

Der Schlüssel zu Verständnis des Motivs, eine künstliche Hungersnot auszulösen, kann man im Stalins Brief an Kaganowitsch vom 11. August 1932 in der nachstehendem Passage finden:

*„(...) 3.) Das Wichtigste ist jetzt die Ukraine. Die Lage in der Ukraine ist ausgesprochen schlecht. Schlecht im Hinblick auf die Partei. Es heißt, in zwei Gebieten der Ukraine (offenbar in den Gebieten Kiew und Dnepropetrowsk) hätten sich*

etwa fünf Rayonkomitees gegen den Getreideablieferungsplan gewandt und ihn als unrealistisch bezeichnet. In anderen Rayonkomitees verhält es sich Berichten zufolge nicht besser. Wonach sieht das aus? Das ist keine Partei, sondern ein Parlament, ja die Karikatur eines Parlaments. Statt die Rayons zu leiten, hat Kossior die ganze Zeit zwischen den ZK-Direktiven der VKP und den Forderungen der Rayonkomitees laviert und die Sache den Bach runtergefahren. Lenin hat zu Recht gesagt, dass ein Mensch, der nicht den Mut hat, im nötigen Augenblick gegen den Strom zu schwimmen, kein echter bolschewistischer Führer sein kann. Die Lage ist auch schlecht in sowjetischer Hinsicht. Tschubar ist kein Führer. Sie ist schlecht bei der GPU. Redens ist nicht in der Lage, den Kampf gegen die Konterrevolution in einer so großen und spezifischen Republik wie der Ukraine zu leiten.

Wenn wir uns jetzt nicht daran machen, die Lage in der Ukraine in Ordnung zu bringen, dann können wir die Ukraine verlieren. Seien Sie sich darüber im Klaren, dass Pilsudski nicht schläft, und seine Agenten in der Ukraine sind um ein Vielfaches stärker als Redens oder Kossior meinen. Seien Sie sich auch darüber im Klaren, dass es in der ukrainischen Kommunistischen Partei (500.000 Mitglieder, haha) nicht wenige (ja, nicht wenige!) verrottete Elemente gibt, bewusste und unbewusste Anhänger von Petljura und schießlich direkte Agenten von Pilsudski. Sobald sich die Lage verschlechtert, werden diese Elemente nicht zögern, eine Front innerhalb (und außerhalb) der Partei gegen die Partei zu eröffnen. Und das schlimmste ist, dass die ukrainische Führung diese Gefahren nicht sieht.

So kann es nicht weitergehen.

Wir müssen

- a) Kossior aus der Ukraine abberufen und ihn durch Sie ersetzen, wobei Sie ZK-Sekretär der VKP(b) bleiben müssen.
- b) danach Balizkij als Leiter der ukrainischen GPU (oder der GPU-Vertretung in der Ukraine, denn der Posten eines GPU-Chefs existiert in der Ukraine offenbar gar nicht) in die Ukraine versetzen, wobei er stellvertretender OGPU-Chef bleiben soll, und Redens soll Balizkij's Vertreter für die Ukraine werden.
- c) Einige Monate später sollte man Tschubar ersetzen, etwa durch Grinko oder jemand anderen. Tschubar sollte Molotows Stellvertreter in Moskau werden (Kossior könnte einer der ZK-Sekretäre der VKP werden).
- d) Die Ukraine muss in kürzester Zeit zu einer echten Festung der UdSSR gemacht werden, zu einer wirklich mustergültigen Republik. An Geld hierfür soll es nicht mangeln.

Ohne diese und ähnliche Maßnahmen (eine wirtschaftliche und politische Stärkung der Ukraine, in erster Linie ihrer Grenzregionen u. dgl.) können wir, wie gesagt, die Ukraine verlieren.“

Die wirtschaftliche und soziale Krise, die Anfang 1932 in der UdSSR herrschte, war für das sowjetische Regime eine Bedrohung. Die Hungersnot, ausgelöst durch die Entkulakisierung, die Zwangskollektivierung, die Misswirtschaft in den Kolchosen und ihre Armut, die unerbittliche und endlose Konfiskation von Getreide für den Export zur Bezahlung von Auslandsschulden, den Widerstand der Bauern, die die „neue Leibeigenschaft“ nicht akzeptieren und nicht ohne Bezahlung arbeiten wollten, Probleme bei der Industrialisierung — dies alles weckte in der kommunistischen Partei Zweifel daran, ob der gewählte Weg der richtige war, und ließ eine geheime, manchmal aber auch offene Opposition entstehen. Die Wirtschaftskrise konnte sich zu einer politischen ausweiten.

Einige russische Regierungsbeamte — Smirnow, Tolmatschew, Ejsmont — kritisierten Stalin und machten ihn für das Scheitern der Getreideablieferungspläne verantwortlich. Am 27. November 1932 berief Stalin eine gemeinsame Sitzung des Politbüros und des ZK-Präsidiums der VKP(b) ein, auf der er sich gegen die Gruppe um Smirnow zur Wehr setzte. Er erklärte, antisowjetische Elemente seien in die Kolchosen und Sovchosen eingedrungen, um Schädlingstätigkeit und Sabotage zu organisieren, und ein erheblicher Teil der Kommunisten auf dem Land verhalte sich den Kolchosen und Sovchosen gegenüber falsch. Er forderte, Sabotage und antisowjetische Erscheinungen gewaltsam auszumerzen und unterstrich: *„Es wäre unvernünftig, wenn Kommunisten, die die Kolchosen für eine sozialistische Wirtschaftsform halten, auf die Attacke dieser einzelnen Kolchosbauern und Kolchosen nicht mit einer Vernichtungsschlag reagieren würden.“*<sup>16</sup>

Stalin hielt die Ukraine für die größte Bedrohung seiner Macht. Er war ausgesprochen alarmiert wegen des Widerstands im ukrainischen Politbüro gegen die Getreideablieferungspläne und das „Fünf-Ähren-Gesetz“ (s. Punkte 15–17). Er fürchtete ein Bündnis von Petljura-Anhängern mit Pilsudski und verdächtigte die ukrainischen Kommunisten, mit den Polen in Verbindung zu stehen. Es ist bezeichnend, dass er in dem Satz *„Das Wichtigste ist jetzt die Ukraine“* die Worte *„Das Wichtigste“* kursiv setzte. Stalin fürchtete vor allem, die Ukraine zu verlieren, in der sich während der Ukrainisierung eine eigene national orientierte sowjetische Elite in der kommunistischen Partei gebildet hatte (die Ukrainer stellten die absolute Mehrheit der KP(b)U-Mitglieder). Die Ukraine wollte die Angliederung angrenzender Territorien von Russland und Belarus an die Republik erreichen, wo vorwie-

---

<sup>16</sup> Stanislav Kul'čyc'kyj: Holodomor 1932–1933 rr. jak henocyd: trudnoši usvidomlennja. Kyiv 2008.

gend Ukrainer lebten und wo sie eine aktive Ukrainisierungspolitik durchführte. In einer Krise könnte sie von ihren Rechten Gebrauch machen und ihren Austritt aus der UdSSR erklären.

Die Ukrainisierungspolitik Ende der 20er Jahre ging weit über das hinaus, was die Bolschewiki vorgesehen hatten. Das ukrainische Nationalbewusstsein hatte zu dieser Zeit ein für die Einheit der UdSSR bedrohliches Ausmaß angenommen. Die Ukraine wollte eine selbstständige Politik betreiben, auch in internationalen Beziehungen. Einer der Führer des ZK der KP(b)U, Wladimir Satonskij, behauptete, das erste Ziel der Ukrainisierung sei die Stärkung der Ukrainischen SSR als eines staatlichen Organismus im Rahmen der UdSSR.<sup>17</sup> Eine derartige Entwicklung konnte Stalin und seinen Anhängern nicht recht sein. Wenn die Prozesse in der Ukraine weiter in dieser Richtung verliefen, hätte dies Auswirkungen auf die gesamte Entwicklung in der UdSSR, da die Ukraine damals die einzige nationale und staatliche Einheit war, die dem Druck des Kreml widerstehen konnte. Deshalb ließ sich Stalin auf den Krieg gegen das ukrainische Dorf ein, das den sozialen Rückhalt für den nationalen Staatsorganismus bildete. Er wollte ihm einen vernichtenden Präventivschlag versetzen und die Bedrohung für sein Regime aus der Welt schaffen. *„Stalin wollte das ukrainische Volk als nationalen Faktor und als sozialen Organismus vernichten.“*<sup>18</sup> Eben dies war das Motiv seines Verbrechens.

Das Kuban-Gebiet war neben der Ukraine das zweite und einzige Gebiet in der UdSSR, wo mehr als zwei Drittel ethnischer Ukrainer lebten. Es stand unter dem größten Einfluss der Ukraine (neben anderen Regionen mit einem hohen ukrainischen Bevölkerungsanteil). Es war darüber hinaus ein Zentrum kosakischen Freiheitsstrebens, weshalb die Kosaken bei Stalin ebenso wenig „beliebt“ waren wie die Ukrainer. Sie waren den Repressionen des Sowjetregimes besonders ausgesetzt. Wie in der Ukraine kam es dort zu größtem Widerstand gegen die Kollektivierung. Daher war es kein Zufall, dass Stalin in den Kuban-Kosaken eine ernsthafte historische Bedrohung seiner Macht sah.

## VORSATZ

Das entscheidende Element für die Qualifizierung eines Verbrechens als Genozid ist der Konvention zufolge das Vorliegen eines direkten Vorsatzes, Angehörige der entsprechenden Gruppe wegen ihrer Zugehörigkeit zu ihr zu

---

<sup>17</sup> James Mace: Political causes of Holodomor in Ukraine (1932–1933). *Ukraïnskij istoričnyj žurnal*, 1, 1995. *Ukrainian Historical Journal* N. 1, 1995.

<sup>18</sup> Kul'čyc'kyj: Niščenija dlja porjatunku. In: *Krytyka*, 3, 2008. S. 15 ff.

vernichten. Handlungen, wie sie die Bestimmungen von Artikel II der Konvention beschreiben, verlangen eindeutig, dass bestimmte subjektive Faktoren gegeben sind, zu denen der Vorsatz als notwendige Komponente des Genozids gehört und für die Qualifizierung des Verbrechens ausschlaggebend ist: „*Handlungen in Artikel II müssen mit dem Vorsatz begangen worden sein, die in Rede stehende Gruppe total oder teilweise zu eliminieren.*“<sup>19</sup>

Hatte Stalin die Absicht, eine künstliche Hungersnot hervorzurufen? In dieser Frage gehen die Meinungen der Wissenschaftler auseinander. Eine Gruppe geht davon aus, dass die Massenhungersnot bereits 1930 gezielt ausgelöst wurde, um die Lebensfähigkeit des ukrainischen Volkes zu dezimieren und die Ukrainer zu Sklaven zu machen, die gehorsam in Kolchosen arbeiten und die sowjetische Macht nicht angreifen werden. Die zweite Forschergruppe vertritt die Auffassung, Stalins Politik sei verbrecherisch gewesen, erklärt aber die Hungersnot mit der schwierigen politischen Situation, dem Wunsch, die Wirtschaft zu modernisieren, und mit den Zinszahlungen für Auslandskredite. Diese Forscher bestreiten einen direkten Vorsatz bei der Organisation der künstlichen Hungersnot und bewerten den Holodomor von 1932–1933 nicht als Genozid.

Unserer Meinung nach lässt sich nicht genau sagen, ob Stalin einen von vornherein ausgearbeiteten Plan hatte, um einen Teil der ukrainischen Bauern durch eine künstliche Hungerstnot zu vernichten. Hier ist Andrea Graziosis Ansatz zu folgen, der die Hungersnot in der UdSSR untersucht hat und verschiedene Erklärungen für die Ursachen des Holodomor zusammenfasst.<sup>20</sup> Nach seiner Auffassung hatte der Hunger im dritten Quartal 1932 dieselbe Ursache wie im ersten Halbjahr 1931 – die Nichterfüllung des überhöhten Getreideablieferungsplans. Im Oktober 1932 beschloss Stalin jedoch, den Hunger zur Vernichtung der Bauern in der Ukraine und im Kuban-Gebiet einzusetzen, die am meisten Widerstand gegen die „neue Leibeigenschaft“ leisteten. Alle Maßnahmen der Parteiführung der UdSSR ab Oktober 1932 sprechen für die direkte Absicht, einen Holodomor zu organisieren und alle, die sich diesen Plänen widersetzen, politischen Repressionen zu unterziehen.

Am 22. Oktober 1932 stattete Stalin die Kommissionen Molotows und Kaganowitschs mit außerordentlichen Vollmachten für die Ukraine und das

---

<sup>19</sup> Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro); Summary of the Judgment of 26 February 2007, S. 9.

<sup>20</sup> Andrea Graziosi: Sovetskij golod i ukrainskij Golodomor. <<http://www.strana-oz.ru/2007/1/sovetskij-golod-i-ukrainskij-golodomor>> (abgerufen am 25.10.2018).

Kuban-Gebiet aus, um die Getreideablieferungspläne umzusetzen. Die Beschlüsse, die die Partei- und Sowjetorgane auf Initiative dieser Kommissionen trafen (Punkte 16–22, 43–47), sind ein Beleg für die Absicht, den Bauern das ihnen als Arbeitslohn zugeteilte Getreide wegzunehmen und weitere Lebensmittel zu beschlagnahmen (Fleisch, Kartoffeln). Dies sollte durch flächendeckende Durchsuchungen und Naturalienstrafen geschehen. Für Bauern und lokale Funktionäre („Saboteure mit Parteiausweis in der Tasche“), die hungernden Bauern für ihre Arbeit Getreide gaben, waren rigorose Strafen vorgesehen. Hunderte von ihnen wurden erschossen, Tausende verhaftet und verurteilt (Punkt 28).

Von der Absicht, die ukrainische „Fronde“ zu vernichten und sie für die vorsätzlich herbeigeführte Hungersnot verantwortlich zu machen, zeugen auch die Pläne der OGPU und ihre Realisierung. Ende November 1932 entsandte Stalin den OGPU-Sonderbevollmächtigten Wsewolod Balizkij in die Ukraine, um den operativen Befehl der ukrainischen GPU Nr. 1 vom 5. Dezember umzusetzen. Hier wird darauf hingewiesen, dass in der Ukraine *„Getreideabgabe und Herbstaussaat systematisch sabotiert und in den Kolcho-sen und Sovchosen massenhaft gestohlen wird, Terror gegen die standhaftesten und konsequentesten Kommunisten und Aktivisten auf dem Land herrscht, Dutzende von Emissären Petljuras eingeschleust wurden, die Flugblätter verbreiten.“* Daraus wurde der Schluss gezogen, dass in der Ukraine *„ohne Zweifel ein organisierter, konterrevolutionärer aufständischer Untergrund besteht, der mit dem Ausland und mit ausländischen Geheimdiensten kooperiert, hauptsächlich mit dem polnischen Generalstab.“* Der Befehl schloss mit der Aufgabe: *„Die grundlegende und wesentliche Aufgabe ist es, in den aufständischen Untergrund einzudringen, ihn aufzudecken und zu zerschlagen und allen konterrevolutionären Kulaken- und Petljura-Elementen einen entscheidenden Schlag zu versetzen, die sich den grundlegenden Maßnahmen der Sowjetmacht und der Partei auf dem Land aktiv widersetzen und sie boykottieren.“*<sup>21</sup> In dem operativen Befehl der ukrainischen GPU Nr. 2 vom 13. Februar 1933 berichtete Balizkij bereits von der Ausführung von Stalins Befehl: eine Stoßgruppe des Geheimdienstes *„hat einen konterrevolutionären aufständischen Untergrund in der Ukraine aufgedeckt, der bis zu 200 Rayons umfasste, etwa 30 Eisenbahnstationen und Depots, mehrere Punkte in der Grenzregion. Bei der Liquidierung wurde festgestellt, dass der Untergrund mit ausländischen nationalistischen Zentren (UNR, „UVO“, UNDO<sup>22</sup>) und dem polnischen militärischen*

<sup>21</sup> Ju. I. Šapoval, V. A. Zolotar'ov, Vsevolod Balyc'kij: osoba, čas, otočenija. Kyiv 2002, S. 189.

<sup>22</sup> UNR: Ukrainische Volksrepublik (1918–1920), UVO: Ukrainische Militärorganisation (aus ehem. Offizieren der UNR), UNDO: Ukrainische nationaldemokratische Vereinigung.

*Hauptquartier Kontakt hatte. Es wurde ein großes Spionagenetz aufgedeckt, das nachrichtendienstliche Organe, Industriebetriebe, den Transport und Objekte der Militärbaus infiltriert hatte.*<sup>23</sup> Der OGPU wurde somit eine fertige Strategie geliefert, um künstlich organisierte konterrevolutionäre Organisationen zu entlarven.

Stalins Auffassung, dass das „nationale Problem wesentlich ein Bauernproblem ist“<sup>24</sup>, bewog ihn, nationale Probleme auch zusammen mit der Bauernfrage zu lösen. So wurde ein Plan zur Vernichtung der nationalen politischen Elite ins Werk gesetzt, deren Vertreter man der Konspiration mit sabotierenden Bauern bezichtigte (s. den Brief Stalins an Kaganowitsch vom 11. August 1932). Insbesondere billigte das Politbüro der VKP(b) am 14. und 15. Dezember 1932 zwei Geheimbeschlüsse (Punkte 25, 26, 47, 48), die eine besondere nationale Politik gegenüber den Ukrainern einleiteten (andere ethnische Gruppen waren davon nicht betroffen). Diesen Beschlüssen zufolge waren nicht nur die Bauern, sondern auch die ukrainische politische Elite für die Lebensmittelkrise verantwortlich.

Am 20. Dezember 1932 setzte das ZK der KP(b)U auf Vorschlag Kaganowitschs die Getreideablieferungen herauf. In diesem Sinne wurde am 29. Dezember der Befehl erteilt, alle Kolchos-Reserven abzugeben, einschließlich des Saatguts (Punkt 27). Dies bedeutete nichts anderes, als den Bauern gezielt ihre letzten eigenen Getreidevorräte zu nehmen.

Am 1. Januar 1933 folgte ein Telegramm des „Führers, Lehrers und Freundes aller Bauern“ (Punkt 29), das zwei Punkte enthielt. Erstens: Wer freiwillig „zuvor geplündertes und verstecktes Getreide an den Staat“ ablieferte, sollte straffrei ausgehen. Zweitens: Wer weiterhin Getreide versteckte, hatte dagegen strengste Strafen zu erwarten. Das gesamte nicht erfasste Getreide war abzugeben. Andernfalls waren Durchsuchungen vorzunehmen. Wurde etwas gefunden, standen darauf die Todesstrafe oder zehn Jahre Haft. Wenn nichts gefunden wurde, sollten zur Strafe andere Lebensmittel beschlagnahmt werden. Das Resultat des Telegramms war eine kombinierte Aktion von Durchsuchungen und Naturalienstrafen. Stalin war indes über die Ergebnisse der früheren Razzien informiert worden (Punkt 27), er wusste,

---

<sup>23</sup> Rozsekrečena pam'jat', S. 511 f.

<sup>24</sup> „Daraus erklärt sich denn auch, dass die Bauernschaft die Hauptarmee der nationalen Bewegung abgibt, dass es ohne Bauernarmee keine machtvolle nationale Bewegung gibt noch geben kann. Und das eben ist gemeint, wenn man sagt, dass die nationale Frage dem Wesen der Sache nach eine Bauernfrage ist.“. 30. März 1925. J. W. Stalin. Werke. Bd. 7 (1925), Berlin (Ost) 1952, S. 42. <<http://www.kpd-ml.org/doc/partei/stalin-band07.pdf>> (abgerufen am 2.11.2018).

dass die Bauern kein Getreide hatten und dass der Ablieferungsplan nicht erfüllt werden konnte. Darin bestand sein „Vernichtungsschlag“, der von seiner Absicht zeugt, den Bauern Nahrungsmittel wegzunehmen, um eine Hungersnot auszulösen.

Die Direktive des Rats der Volkskommissare der UdSSR und des ZK der VKP(b) vom 22. Januar 1933 untersagte es den Hungernden, sich auf der Suche nach Nahrung in andere Regionen zu begeben (Punkte 32, 33). Das ist ebenfalls als vorsätzliche Maßnahme mit dem Ziel zu betrachten, den Hungernden die letzte Möglichkeit zu nehmen, Lebensmittel für ihre Familien aufzutreiben.

Die politischen Verfolgungen von 1933 (Punkte 39-41) zeugen von der Absicht, die politische und intellektuelle Elite der Republik zu vernichten.

Schließlich demonstriert die Aussage von Mendel Chatajewitsch, dem zweiten ZK-Sekretär der KP(b)U, von 1933 die Absicht, die Bauern durch Hunger zu vernichten: „Zwischen den Bauern und unserer Regierung tobt ein grausamer Kampf. Ein Kampf auf Leben und Tod. Dieses Jahr wurde zu einem Prüfstein für unsere Stärke und ihre Widerstandskraft. Die Hungersnot hat ihnen gezeigt, wer hier das Sagen hat. Er hat Millionen das Leben gekostet, aber das Kolchos-System wird für immer Bestand haben. Wir haben den Krieg gewonnen.“<sup>25</sup>

## DAS SUBJEKT DES VERBRECHENS

Hauptorganisator und Ideologe des Genozids war Stalin persönlich. Drei seiner Handlanger, Lasar Kaganowitsch, Wjatscheslaw Molotow und Pawel Postyschew, waren die unmittelbaren Organisatoren des Holodomor in der Ukraine und am Kuban. Ausführende Organe waren der Partei- und Staatsapparat der VKP(b), der KP(b)U und des Nordkaukasischen Gebietskomitees der VKP(b) (Stanislaw Kossior, Wlas Tschubar, Mendel Chatajewitsch, Boris Scheboldajew, Anastas Mikojan) und die repressiven Straforgane der OGPU und der GPU der USSR (Wsewolod Balizkij, Genrich Jagoda, Stanislaw Redens) und die Gerichte.

Unmittelbar ausgeführt wurden die Partei- und Staatsbeschlüsse über Durchsuchungen und Getreide- und Lebensmittelkonfiskationen von Tausenden lokaler Aktivisten, Mitgliedern der Komitees besitzloser Bauern.

---

<sup>25</sup> Sergej Machun: Bojnja na „literaturnom fronte“. In: Zerkalo nedeli, Nr. 45, 24.-30. November 2007.



Wie aus der Feststellung des Internationalen Strafgerichts für Ruanda von 1998 folgt, ist ein „Rechtsverletzer schuldig (...), wenn er wusste oder wissen musste, dass die von ihm begangenen Handlungen eine Gruppe teilweise oder vollständig vernichten.“<sup>26</sup> Demnach sind Stalin und seine Handlanger für den Genozid verantwortlich. Der Umfang der Ernte war ihnen bekannt, und sie waren sich über die Folgen im Klaren, die die Beschlagnahmung von Lebensmitteln haben mussten, sowie das Verbot für die Bauern, die Hunger-Regionen zu verlassen.

---

<sup>26</sup> Zitiert nach Andrij Portnov: *Koncepcii henocydu na etničnych čystok: zachidni naukovi diskusii*. In: *Ukraïna moderna*, 2 (13), 2008. S. 99.

---

## FOLGEN DES HOLODOMOR VON 1932–1933

Die Folgen des Holodomor 1932–1933 in der Ukraine waren furchtbar, sie betrafen „die Toten, die Lebenden und die Ungeborenen“ (Taras Schewtschenko). Abgesehen von Millionen Opfern der Hungersnot und von Nicht-Geborenen, was an sich schon einschneidende Auswirkungen auf den Genofonds und die Entwicklung des ukrainischen Volkes hatte, fügte der Holodomor auch den Überlebenden massiven Schaden zu. Er hatte negativen Einfluss auf ihre soziale und politische Aktivität und nährte in ihnen die Angst vor den Machthabern. Das historische Gedächtnis und die Psychologie der Überlebenden von 1932–1933 waren schwer gezeichnet durch die Erinnerungen an Kannibalismus, an Denunziationen gegen Nachbarn usw. Diese tragischen Ereignisse schlagen sich auch heute noch in der Psychologie der Nachkommen nieder.

Der Holodomor und die Vernichtung der ukrainischen geistigen Elite, bis Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts tabuisiert, führten zu einem Bruch in der Kontinuität der geistigen Entwicklung des ukrainischen Volkes, zum Verlust der Identität und allgemeiner Werte. Ebenso bewirkte die Tragödie des Holodomor bei vielen Ukrainern einen unbewussten Minderwertigkeitskomplex.

Nach dem Genozid benötigt die ukrainische Gesellschaft dringend ein ruhiges Gewissen, sie muss sich von den psychologischen Komplexen und von der Angst befreien. Ohne eine öffentliche rechtliche Anerkennung des Holodomor als Verbrechen ist dies nicht möglich. Das ist eine moralische Pflicht der Nation gegenüber den Opfern, es ist notwendig um der historischen Gerechtigkeit willen und um das Immunsystem des ukrainischen Volkes gegen politische Repressionen, Gewalt und ungerechtfertigten staatlichen Zwang zu stärken.

Die europäische Gemeinschaft drängt darauf, dass die Verbrechen totalitärer Regime untersucht und verurteilt werden. In der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats Nr. 1481 (2006) heißt es:

*„Nach dem Sturz der totalitären kommunistischen Regime in Zentral- und Osteuropa erfolgte nicht immer eine internationale Untersuchung der von ihnen*

*begangenen Verbrechen. Zudem sind die Verantwortlichen für diese Verbrechen nicht von einer internationalen Gemeinschaft verurteilt worden, wie es bei den furchtbaren Verbrechen des Nationalsozialismus der Fall war.*

*Deshalb ist das öffentliche Bewusstsein von diesen Verbrechen der totalitären kommunistischen Regime nur recht schwach entwickelt. Kommunistische Parteien sind in einigen Ländern legal und aktiv, selbst wenn sie sich, wie in einigen Fällen, nicht von den Verbrechen der totalitären kommunistischen Regime in der Vergangenheit distanzieren haben.*

*Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Kenntnis der Geschichte eine unerlässliche Vorbedingung ist, um ähnliche Verbrechen für die Zukunft zu verhindern. Außerdem spielen eine moralische Bewertung und Verurteilung der Verbrechen eine entscheidende Rolle bei der Erziehung junger Generationen. Die klare Position der internationalen Gemeinschaft zur Vergangenheit kann eine wesentliche Rolle für ihr Verhalten in der Zukunft spielen.*

*Darüber hinaus glaubt die Versammlung, dass die noch lebenden Opfer der Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime oder ihre Familien Anspruch auf Mitleid, Verständnis und Anerkennung ihrer Leiden haben.“<sup>27</sup>*

---

<sup>27</sup> <<https://rm.coe.int/090000168079f7f7>> (abgerufen am 26.10.2018).

---

# MÖGLICHKEITEN EINER RECHTLICHEN QUALIFIZIERUNG DES HOLODOMOR VON 1932–1933 ALS GENOZID

Wir haben bewiesen, dass die Hungersnot in der Ukraine in den Jahren 1932–1933 alle erforderlichen Kriterien für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem „Römischen Statut des Internationalen Strafrechts“ von 1998 und eines Genozids nach der „UNO-Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Genozid“ von 1948 erfüllt. Objekt, Subjekt, Ereignis und Tatbestand des Genozids, das Motiv und der ausdrückliche Vorsatz wurden festgestellt. Kann man jedoch die Bestimmungen dieser internationalen Verträge auf das Geschehen in der Ukraine 1932–1933 anwenden und den Holodomor dieser Jahre als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid qualifizieren? Haben internationale Verträge in diesem Fall rückwirkende Geltung? Hierzu divergieren die Ansichten der Juristen. Es gibt zwei Argumentationen, die zu sich gegenseitig ausschließenden Ergebnissen kommen, obwohl beide eindeutig scheinen.

Die erste Argumentation: Nach Artikel 7 §1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 darf *„niemand (...) wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.“* Dieses fundamentale Prinzip wird in Artikel 15 §1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bestätigt.<sup>28</sup> Aber die zweiten Paragraphen derselben Artikel der Konvention und des Pakts insistieren, dass eine Gesetzesverletzung zu bestrafen ist, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens „nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ als Verbrechen galt. So heißt es im Artikel 7 §2 der Europäischen Konvention von 1950: *„Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung*

---

<sup>28</sup> <<https://www.menschenrechtskonvention.eu/konvention-zum-schutz-der-menschenrechte-und-grundfreiheiten-9236/>> (abgerufen am 26.10.2018), <<https://www.humanium.org/de/pakt-burgerliche-politische-rechte/>> (abgerufen am 2.11.2018).

oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.“<sup>29</sup> Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer rückwirkenden Geltung der Völkermordkonvention. Tatsächlich verweist die Konvention auf die Resolution 96 (I) der UNO-Vollversammlung vom 11. Dezember 1946: „Verbrechen des Genozid“, wo es heißt, „dass Genozid ein Verbrechen nach internationalem Recht ist, das von der zivilisierten Welt verurteilt wird.“<sup>30</sup> Die Möglichkeit einer rückwirkenden Geltung der Konvention beweist auch das Urteil des Obersten Gerichts Israels im Verfahren gegen Adolf Eichmann 1961–1962 (dies ist ein klares Beispiel dafür, wie ein Gesetz rückwirkend angewandt wurde).<sup>31</sup> Ein weiteres ist das Konsultative Gutachten des Internationalen UN-Gerichts vom 28. Mai 1951 „Vorbehalte zur UNO-Konvention über die Verhütung und Bestrafung von Genozid.“ Das Oberste Gericht Israels wies darauf hin, dass der Genozid sich von Verbrechen gegen die Menschlichkeit lediglich durch das Vorliegen einer spezifischen Absicht unterscheidet, es betonte, dass die Resolution 96 (I) und die Konvention von 1948 kein neues Verbrechen schaffen, sondern ein bestehendes genau festlegen. Das Internationale UN-Gericht äußerte sich ebenfalls eindeutig hierzu: „Die Prinzipien, die der Konvention (von 1948) zugrunde liegen, sind von den zivilisierten Nationen als bindend für Staaten anerkannt, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung im Sinne der Konvention.“<sup>32</sup> Außerdem gibt es nach der UN-Konvention zur Nichtanwendung einer Verjährungsfrist bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1968 für Genozid keine Verjährung. Die gesetzlich festgelegte Verjährungsfrist findet also bei der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Anwendung.

Die zweite Argumentation bestreitet, dass die Völkermordkonvention auf Taten angewandt werden kann, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden. Die in der UN-Konvention von 1968 festgelegte Verbindlichkeit, Ver-

---

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Res. 96 (I).

<sup>31</sup> Eichmann wurde in Argentinien vom israelischen Geheimdienst gefangen genommen und nach israelischen Gesetzen wegen Verbrechen gegen das jüdische Volk während des Zweiten Weltkriegs verurteilt. Eichmanns Verteidigung legte Protest ein, der sich auf die Behauptung stützte, dass die Rechtsprechung eines israelischen Gerichts über ein Verbrechen, das außerhalb Israels und noch vor der Gründung dieses Staats begangen wurde, das internationale Recht verletze. Das Oberste Gericht lehnte diesen Einwand ab und hielt die Entscheidung des israelischen Gerichts aufrecht.

<sup>32</sup> CIJ, Réserves à la Convention sur le Génocide, Avis consultatif, CIJ Recueil 1951, p. 23, <<http://www.refworld.org/cases,ICJ,4023a7644.html>> (abgerufen am 26.10.2018),

jährungsfristen bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und insbesondere bei Genozid außer Kraft zu setzen, sind kein Hinweis auf eine rückwirkende Geltung zur Zeit der Konvention von 1948. Artikel 7 §2 der Europäischen Konvention und Artikel 15 §2 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte können keine Anwendung finden, weil die internationale Gemeinschaft derartige Handlungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Verbrechen anerkannt hatte. Außerdem kann nach Artikel 58 der ukrainischen Verfassung „niemand für Taten verantwortlich gemacht werden, die zum Zeitpunkt ihrer Ausführung gesetzlich nicht als Gesetzesverstoß“ definiert waren. Das Strafgesetzbuch der Ukrainischen SSR von 1927 führte den Genozid nicht als strafbare Handlungen auf. Der Terminus „Genozid“ existierte damals gar nicht, er wurde erst im Jahre 1944 von dem Autor der 1948er Konvention Raphael Lemkin geprägt. Nach Artikel 3 §3 des StGB der Ukraine von 2001 *„werden die verbrecherische Qualität einer Handlung, ebenso wie ihre Strafbarkeit und andere strafrechtliche Folgen nur von diesem Strafgesetzbuch bestimmt.“* Nach Artikel 4 §2 des StGB der Ukraine, der die zeitliche Geltung des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit regelt, werden Verbrechen und Strafbarkeit vom Gesetz über die strafrechtliche Verantwortung bestimmt, das zu der Zeit in Kraft war, als die Handlung begangen wurde. Das Rückwirkungsverbot eines Gesetzes, das eine strafrechtliche Verantwortung festlegt, ist ein fundamentales Rechtsprinzip. Es ist in Artikel 2 der Wiener Konvention über die Rechte der Verträge von 1969 verankert: *„Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, binden seine Bestimmungen eine Vertragspartei nicht in Bezug auf eine Handlung oder Tatsache, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurde oder eingetreten ist, sowie in Bezug auf eine Lage, die vor dem genannten Zeitpunkt zu bestehen aufgehört hat.“*<sup>33</sup> Die Völkermordkonvention von 1948 enthält keine Aussage hinsichtlich einer ausdrücklichen rückwirkenden Geltung, was es unmöglich macht, sie für die Bestimmung von Handlungen als Genozid anzuwenden, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits stattgefunden hatten. Somit kann die Konvention von 1948 nicht herangezogen werden, um den Holodomor von 1932–1933 als Genozid zu qualifizieren.

Man kann daraus den Schluss ziehen, dass die Frage nach der Möglichkeit einer retrospektiven Anwendung der Konvention von 1948 offen bleibt.<sup>34</sup> Den-

---

<sup>33</sup> <<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19690099/201502240000/0.111.pdf>> (abgerufen am 26.10.2018).

<sup>34</sup> Unserer Auffassung nach gleicht diese Diskussion dem alten Streit über die Priorität von Naturrecht oder positivem Recht.

noch hat der Prozess gegen Eichmann gezeigt, dass man dieses Paradox — das Vorliegen zweier sich gegenseitig ausschließender Argumentationen — erklären kann. Das israelische Oberste Gericht hat darauf hingewiesen, dass in Ländern, wo das Rückwirkungsverbot von Gesetzen Aufnahme in die Verfassung oder das Strafgesetzbuch gefunden hat, eine rückwirkende Anwendung nicht möglich ist. Aber das gilt nicht für alle Länder. Beispielsweise besteht im Vereinigten Königreich kein solches Verbot. Das Gericht hat entschieden, dass das Prinzip in Israel ebenso anzuwenden ist wie in Großbritannien.<sup>35</sup> Wenn also die nationale Gesetzgebung die rückwirkende Kraft eines Gesetzes zulässt, kann eine retrospektive Anwendung der Völkermordkonvention gerechtfertigt werden. Leider legt die ukrainische Verfassung in Artikel 58 das Rückwirkungsverbot eindeutig fest, und in den Artikeln 9 und 151 wird der Verfassung Vorrang vor internationalen Verträgen gegeben. Teile von Verträgen, die im Widerspruch zur Verfassung stehen, können keine Anwendung finden. Daher können ukrainische Gerichte, anders als israelische und britische, ein Verbrechen nicht als Genozid einstufen, das vor dem Inkrafttreten der Völkermordkonvention begangen wurde.

Dennoch kann die Konvention immer als Grundlage für die historische Bewertung bestimmter Ereignisse dienen. Eine solche Bewertung wurde von der Werchowna Rada (dem ukrainischen Parlament) vorgestellt, als sie das Gesetz „Der Holodomor 1932–1933 in der Ukraine“ verabschiedete und den „*Holodomor 1932–1933 in der Ukraine nach der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung von Genozid als gezielten Akt der Massenvernichtung*“ anerkannte. Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichnet ihn als Genozid am ukrainischen Volk.

Der Holodomor von 1932–1933 wurde von 64 UN-Mitgliedsstaaten in einer gemeinsamen Erklärung vom 7. November 2003, von den OSZE-Mitgliedsstaaten in einer gemeinsamen Erklärung vom 3. November 2007 und von der UNESCO am 1. November 2007 in einer Resolution zum Gedenken an die Opfer des Holodomor von 1932–1933 in der Ukraine verurteilt.

Die Parlamente von Australien, Georgien, Ekuador, Estland, Kanada, Kolumbien, Lettland, Litauen, Mexiko, Moldavien, Paraguay, Peru, Polen, der Slowakei, Ungarn und der Tschechischen Republik haben den Holodomor zu einem Akt des Genozid erklärt.

Am 3. Juli 2008 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung der OSZE die Resolution „Der Holodomor von 1932–1933 in der Ukraine“, in der

---

<sup>35</sup> N. V. Mošenskaja: Problema pridaniya obratnoj sily Konvencii o predupreždenii prestuplenija henocyda i nakazaniya za nego ot 9 dekabnja 1948 goda. <<http://www.henocyste.ru/lib/moshenskaya/2-3 htm>> (abgerufen am 27.10.2018).

es heißt, dass „das totalitäre stalinistische Regime in der ehemaligen UdSSR zu furchtbaren Menschenrechtsverletzungen geführt hatte, die Millionen von Menschen ihres Rechts auf Leben beraubten (...) Die Parlamentarische Versammlung der OSZE trägt den unschuldigen Leben von Millionen Ukrainern Rechnung, die während des Holodomor von 1932 und 1933 durch eine Massenhungersnot ums Leben kamen, die durch die grausamen, bewussten Maßnahmen und die Politik des totalitären stalinistischen Regimes verursacht wurde... Es wird allen Parlamenten dringend empfohlen, den Holodomor anzuerkennen.“<sup>36</sup>

Am 21. November 2007 gab der Präsident des Europäischen Parlaments Hans-Gert Pöttering eine Erklärung zu diesem Thema ab. Er rief dazu auf, den Holodomor zu gedenken und erinnerte daran, dass das Stalinsche Regime die Hungersnot, die zum Tod von 4-6 Millionen Ukrainern führte, zynisch und grausam geplant hatte: „Heute wissen wir, dass die Hungersnot, bekannt als Holodomor, in Wirklichkeit ein furchtbares Verbrechen gegen die Menschlichkeit war.“

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat die Diskussion eines Berichts über die Verurteilung des Holodomor als Verbrechen des totalitären Regimes in der Ukraine und in anderen Territorien der ehemaligen UdSSR auf die Tagesordnung gesetzt. Der politische Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung bestimmte am 26. Juni 2008 ihren Vizepräsidenten Alexander Biberaj (Albanien) zum Berichtersteller. Für die Vorbereitung des Berichts erhielt er zwei Jahre Zeit, er wollte ihn jedoch weit eher abschließen.<sup>37</sup>

Am 23. Oktober 2008 verabschiedete das Europäische Parlament eine Resolution, die den Holodomor von 1932–1933 als „furchtbares Verbrechen gegen das Volk der Ukraine und die Menschheit“ anerkannte und „diese Handlungen, die sich gegen die ukrainische Bauernschaft richteten und die von Massenvernichtung und Verletzungen von Menschen- und Freiheitsrechten geprägt waren“, entschieden verurteilte.

Die oben genannten Fakten zeugen davon, dass die Weltgemeinschaft sensibel für den Holodomor ist und einsieht, dass er rechtlich als Verbrechen

---

<sup>36</sup> <<http://khpg.org/en/index.php?id=1215091487&w=hologodomor>> (abgerufen am 27.10.2018).

<sup>37</sup> Den Bericht für den politischen Ausschuss erstellte der damalige Präsident der Parlamentarischen Versammlung Mevlüt Çavuşoğlu (Türkei) <<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=12386&lang=en>> und für den Ausschuss für Rechtsfragen und Menschenrechte dessen Leiter Paul Rowen (Großbritannien) <<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=12388&lang=en>>. Am 28. April 2010 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung die Resolution 1723 (2010). <<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=17845&lang=en>> (alle abgerufen am 27.10.2018).



gegen die Menschlichkeit und als Genozid eingestuft werden muss. Dafür könnte man die Völkermordkonvention von 1948 ändern und sie durch eine Bestimmung über die rückwirkende Geltung der Konvention für Ereignisse zu Beginn des 20. Jahrhunderts ergänzen. Die Verbrechen der totalitären Regime im 20. Jahrhundert, insbesondere des kommunistischen Regimes in der UdSSR, müssen rechtlich bewertet, verurteilt und bestraft werden. Es gibt auch andere Gründe, die dafür sprechen, Änderungen an der Konvention vorzunehmen. Ihre engen Rahmen werden dem stürmischen Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht gerecht. Die Konvention in der bestehenden Form war ein Kompromiss der westlichen Staaten mit der UdSSR, deren Vertreter darauf bestanden hatte, dass „politische Gruppen“ nicht in die Liste der Opfer aufgenommen werden dürften. Fast sofort nach Annahme der Konvention haben Wissenschaftler sie deshalb und weil sie sich auf die rein physische Dimension der Gewalt konzentrierte, kritisiert.

Die Gesetzgebung einiger Länder ist bei der Definition des Genozid weiter gegangen. Das französische Strafgesetzbuch von 1991 fügt den in der Konvention aufgezählten Gruppen eine „*durch ein beliebiges anderes normatives Merkmal bestimmte Gruppe*“ hinzu.<sup>38</sup> Im diesem Zusammenhang ist an die Aussage von Raphael Lemkin, dem Autor der Konvention, zu erinnern, der kurz vor ihrer Verabschiedung feststellte, dass „*allgemein gesagt, ein Genozid nicht zwangsläufig die sofortige Zerstörung einer gesamten Nation, ausschließlich durch Massenmord an allen Angehörigen eines Volkes, bedeutet. Er bezeichnet vielmehr einen koordinierten Plan verschiedener Handlungen, die die Vernichtung wesentlicher Lebensgrundlagen nationaler Gruppen bezwecken, mit dem Ziel, die Gruppen als solche zu vernichten.*“<sup>39</sup>

Ein anderer Weg, eine rechtliche Bewertung des Holodomor zu erreichen, besteht in der Schaffung eines besonderen Internationalen Gerichts, um die Hungersnot von 1931–1933 rechtlich als Verbrechen des totalitären Regimes der UdSSR zu qualifizieren (in Analogie zum Internationalen Nürnberger Militärgerichtshof 1945, zum Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien 1993 und zum Internationalen Strafgerichtshof über Ruanda 1994). Diese Methode ist realistischer als Änderungen an der Konvention von 1948. Die Schaffung eines internationalen Tribunals für eine juristische Bewertung

---

<sup>38</sup> Zitiert nach Andrij Portnov: *Teorija henocydy pered vyklykom holodomoru*. In: Krytyka, 5, 2008, S. 11 ff.; <<https://krytyka.com/ua/articles/teoriya-henotsydu-pered-vyklykom-holodomoru>> (abgerufen am 27.10.2018)

<sup>39</sup> Raphael Lemkin. *Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation. — Analysis of Governement — Proposals for Redress*. Washington 1944, S. 79–95; <<http://www.preventhenocycle.org/lemkin/AxisRule1944-1.htm>> (abgerufen am 28.10.2018).

der Hungersnot von 1931–1933 als Verbrechen des kommunistischen Regimes der UdSSR kann durch den Beschluss internationaler Organisationen erfolgen — der UNO, des Europarats, der OSZE.

Ein internationales Tribunal müsste auf die Ergebnisse der von James Mace geleiteten Kommission des US-Kongresses zur Untersuchung der Hungersnot von 1932–1933 in der Ukraine sowie die der Internationalen Kommission unter Jacob Sandberg zur Erforschung der Hungersnot 1932–1933 in der Ukraine zurückgreifen, darüber hinaus auf Archivdokumente und Zeugnisse von Opfern und Zeitzeugen des Holodomor, die in der Zeit der ukrainischen Unabhängigkeit erstellt wurden.

Es ist besonders hervorzuheben, dass die Russische Föderation zwar Rechtsnachfolger der UdSSR ist, der derzeitige russische Staat jedoch nicht für die Verbrechen des totalitären kommunistischen Regimes der UdSSR verantwortlich ist. Sie gehören nicht zu den Rechten und Verbindlichkeiten, die die Russische Föderation von der UdSSR übernommen hat. Gegen einen nichtexistierenden Staat kann man keine Schadenersatzklage richten. Außerdem gehörte das russische Volk neben dem ukrainischen, dem kasachischen und anderen Völkern und sozialen und politischen Gruppen zu den Opfern dieser Verbrechen. Es muss die Hungersnot, die Kollektivierung, die Vernichtung ganzer sozialer Gruppen — des Adels, des Kosakentums und anderer — ebenso bewerten wie dies andere Völker der ehemaligen UdSSR getan haben. Das Böse muss benannt und bestraft werden.

---

## ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Der Tod Zehntausender durch die Hungersnot in der Ukraine vom Januar bis Oktober 1932 war die Folge eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, das die Parteiführung der UdSSR organisiert hatte.

2. Der Tod von Millionen in der Ukraine infolge von Hunger und politischen Verfolgungen von November 1932 bis August 1933 erfüllt den Tatbestand des Genozid, wie ihn die UNO-Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung von Genozid beschreibt, insbesondere in Artikel II c: *„vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.“*

3. Der Tod Hunderttausender am Kuban infolge von Hunger und politischen Verfolgungen von November 1932 bis August 1933 erfüllt den Tatbestand des Genozid, wie ihn die UNO-Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung von Genozid beschreibt, nach Artikel II c: *„vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.“*

4. Der Holodomor war die Folge vorsätzlicher systematischer Handlungen des totalitären sowjetischen Regimes, die historisch und dokumentarisch belegt sind und die die „Vernichtung des ukrainischen Volkes als politischen Faktor und sozialen Organismus“ zum Ziel hatte (James Mace).

5. Die furchtbaren Folgen des Holodomor von 1932–1933 erfordern seine rechtliche Bewertung als Verbrechen des totalitären kommunistischen Regimes der UdSSR.

6. Manche Forscher halten es für möglich, die UNO-Konvention „über die Verhütung und Bestrafung von Genozid“ von 1948 für eine rechtliche Einstufung des Holodomor von 1932–1933 als Genozid heranzuziehen, andere dagegen bestreiten diese Möglichkeit. Diese Frage bleibt endgültig offen.

7. Um eine rechtliche Qualifizierung des Holodomor als Verbrechen zu erreichen, empfiehlt sich die Einberufung eines internationalen Tribunals, das die Hungersnot von 1931–1933 als Verbrechen des totalitären Regimes der UdSSR qualifizieren könnte. Die Entscheidung über die Einrichtung eines derartigen Tribunals könnten internationale Organisationen treffen — die UNO, der Europarat, die OSZE.

## KURZER ABRISS ÜBER DIE HISTORISCHEN FAKTEN VON 1930–1933

### ERNTE 1930

1. Der Getreideablieferungsplan von 1930 für die Ukraine wurde im April 1930 bei 440 Mio. Pud angesetzt (während die Ernte-Prognosen des ukrainischen Agrarzentrums bei 425–430 Mio. Pud lagen). Im September wurde der Plan noch auf 490 Mio. Pud erhöht. Im Oktober erreichte das Zentralkomitee der KP(b)U, dass der Plan auf 472 Mio. Pud herabgesetzt wurde. Aber auch dieser Plan war nicht einzuhalten, weil es auf dem Land schon keine Getreidereserven mehr gab. Am 27. Januar 1931 konstatierte das Politbüro der VKP(b) einen Rückstand von 34 Mio. Pud. Stalin setzte diesen auf 25 Mio. Pud herab und verpflichtete das ZK der KP(b)U, den Februar zu einem Monat der Stoßarbeit zu erklären und den Plan zu erfüllen.<sup>40</sup>

2. Die Aussaat begann, und der Plan des Vorjahres war immer noch nicht erfüllt. Anfang Mai teilte Molotow mit, dass der Abgabeplan für die Ernte 1930 wieder auf die ursprüngliche Zahl von 490 Mio. Pud heraufgesetzt werde („Auf Trab bringen“). Die Führung der Republik wurde gezwungen, von Neuem eine Abgabe-Kampagne für das Getreide des Vorjahres zu starten. Nachdem alle Vorräte abgeliefert waren, hatte die Ukraine den ursprünglichen Plan erfüllt, der im Februar 1931 unerreichbar schien. Bis zum 1. Juni 1931 wurden im Bauernsektor (Kolchosen und Einzelbauern) 393 Mio. Pud aus der 1930er Ernte requiriert, und in der Republik insgesamt 477 Mio. Pud. Das waren 167 Mio. Pud mehr als 1929.<sup>41</sup>

### ERNTE 1931. ERSTE HUNGERSNOT

3. Im Requisitionsplan für 1931 wurden der Ukraine noch höhere Forderungen auferlegt. Der Bauernsektor sollte 434 Mio. Pud abliefern, das waren

---

<sup>40</sup> Golod 1932–1933 rokiv v Ukraïni: pryčyny ta naslidki. S. 394.

<sup>41</sup> Kul'čic'kyj: Holodomor 1932–1933 rr. jak henocyd: trudnoši usvidomlennja. Kyïv 2008, S. 186.

41 Mio. Pud mehr als das, was 1930 de facto abgeführt worden war. Der Gesamtplan belief sich auf 510 Mio. Pud. Ende 1931 war dieser Plan nur zu 79% erfüllt.<sup>42</sup> Molotow wurde nach Charkow abkommandiert, um die Getreide-Requisitionen zu intensivieren. Wie aus Rechenschaftsberichten der Parteiführer hervorgeht, führte die „Intensivierung“ nach Molotows Direktiven und dem ZK-Beschluss der KP(b)U vom 29. Dezember 1931 zu Durchsuchungen durch lokale Aktivisten-Trupps, die „verschwendetes und den Kolchosen gestohlenen Getreide“ beschlagnahmen sollten. Vor der Planerfüllung durften die Kolchosmitglieder kein Getreide für ihre geleistete Arbeit bekommen, deshalb galt das Getreide, das bei den Bauern gefunden wurde, a priori als vergeudet oder gestohlen.<sup>43</sup> Das Getreide wurde jedoch ganz unabhängig davon konfisziert, ob die Kolchosen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat nachgekommen waren. Zum 25. Juni 1932 war der Plan erst zu 86,3% erfüllt.

4. Nach der Getreidekonfiskation im ersten Halbjahr 1932 begann das Hungern, das in einigen Gegenden zu einer ausgesprochenen Hungersnot führte. Ein ähnliches Bild bot sich auch in den anderen Getreidegebieten der UdSSR, aber in der Ukraine nahm der Hunger erheblich größere Ausmaße an, weil sie weiter hinter dem überhöhten Plan zurückblieb und deshalb größerem Druck ausgesetzt wurde. Zehntausende verhungerten. Schlimmer war es 1931–1932 nur in Kasachstan, wo Hunderttausende verhungerten.

5. Viele Bauern verließen ihre Dörfer, um Nahrungsmittel zu suchen. Mitte Juli 1932 hatte nach Angaben der OGPU etwa die Hälfte der Bevölkerung einzelne ländliche Regionen der Ukraine verlassen. Aus 21 Rayons waren 116.000 Bauern wegezogen. Wenn man diese Zahl auf die Gesamtzahl der Rayons – 484 – hochrechnet, kommt man auf die ungefähre Zahl der Hungerflüchtlinge – etwa 2,7 Millionen Bauern. Eine derartige Bevölkerungsmigration stieß bei den Parteiführern der UdSSR zwar auf Unmut, aber zu dieser Zeit verhinderten sie diese Massenbewegung noch nicht.

6. Wir können Zeugenberichte über die Zustände in den hungernden Dörfern anführen. Im April 1932 begab sich der stellvertretende sowjetische Volkskommissar für Landwirtschaft Grinewitsch in den Rayon Sinowejskij (das heutige Gebiet Kirowograd), um sich an Ort und Stelle ein Bild von der Aussaat zu machen. In seinem Bericht an Volkskommissar Jakowlew teilt er mit, der Rayon sei zu 98% kollektiviert. Seit dem 1. Januar hätten ihn 28.300 Bauern verlassen, darunter alle ausgebildeten Traktoristen (die Gesamtbevölkerung des Rayons lag ungefähr bei 100.000). Die Zurückgebliebenen

---

<sup>42</sup> Tragedija sovjetskoj derevni, T. 3, S. 227.

<sup>43</sup> Ebd., S. 239 f.

hungerten zum großen Teil, das Getreide sei bei den Kolchosbauern schon seit März aufgebraucht, es gebe Fälle von Hungerödemen. In dem Rayon würden an mehreren Dutzend Orten Lebensmittel für Kinder der Kolchosbauern ausgegeben. Wer auf dem Feld arbeitete, bekomme als staatliche Unterstützung 200 g Brot täglich, Traktoristen 400 g. Die Lebensmittelvorräte für die Unterstützung der Bevölkerung endeten in den Rayon-Organisationen am 5. Mai. Die Produktivkräfte dieses Gebiets seien so ruiniert, dass die Ernte ohne Lieferungen von Viehfutter, Lebensmitteln, zusätzlichen Hilfsmitteln sowie von Traktoren und Lastfahrzeugen nicht zu bewältigen sei.<sup>44</sup>

7. In Sorge um die bevorstehende Ernte von 1932 unterstützte der Staat die infolge seiner Politik hungernde Landbevölkerung und gab Saatgut, Futter- und Lebensmittelgetreide aus. Am 6. März 1932 wurde die Getreiderequisitionskampagne gestoppt. Ende April wurden aus den Häfen 15.000 Tonnen Mais und 2.000 Tonnen Weizen zurückgebracht, die für den Export vorgesehen waren. In China, Persien und Kanada wurden für den Bedarf des Requisitionskomitees 9,5 Mio. Pud Getreide gekauft.<sup>45</sup> Ab Ende Mai 1932 bekamen die Hungernden Trockenfisch, Graupen, Sardellen und andere Lebensmittel zugeteilt. Dennoch war Stalin der Auffassung, dass „*der Ukraine mehr gegeben wird als nötig*“ (Brief an Kaganowitsch vom 15. Juni).<sup>46</sup> Am 20. Juni 1932 beschloss das Politbüro der VKP(b), die Getreidelieferung in die Ukraine einzustellen.<sup>47</sup>

8. Stalins verärgerte Reaktion und der Beschluss des Politbüros vom 20. Juni standen im Widerspruch zu den Aussagen in den Briefen Petrowskij und Tschubars an Molotow und Stalin, in denen sie ihre Eindrücke von Reisen in die Regionen der Republik schilderten. Beide Schreiben gingen am selben Tag, dem 10. Juni, in Moskau ein.<sup>48</sup> Grigorij Petrowskij warf dem ZK der KP(b)U vor, vorbehaltlos einem für die Republik unrealistischen Abgabeplan von 510 Mio. Pud Getreide zugestimmt zu haben. Seine Umsetzung habe eine Hungersnot ausgelöst, die in den meisten Dörfern noch andauere. Petrowskij warnte davor, dass bis zur neuen Ernte noch etwa anderthalb Monate Zeit blieben, und in dieser Zeit werde sich die Hungersnot noch verschlimmern, wenn der Staat keine zusätzliche Lebensmittelhilfe leiste. Wlas Tschubar wies in seinem Schreiben darauf hin, dass zu Anfang Juni mindestens 100 Rayons auf Lebensmittelhilfe angewiesen seien (statt 61 zu Anfang Mai). Wegen

---

<sup>44</sup> Kul'čyc'kyj, Holodomor, S. 200.

<sup>45</sup> Tragedija, T. 3, S. 362 f., 365.

<sup>46</sup> Holod 1932–1933 roktiv na Ukraïni. Dokumenty i materialy. Kyiv 2007, S. 206..

<sup>47</sup> Ebd., S. 213.

<sup>48</sup> Ebd., S. 205.

der schwierigen Lage dort könnte die Aussaat nur ungenügend durchgeführt werden. Tschubar bat, die Republik mit mindestens 1 Mio. Pud Lebensmittelkulturen zu unterstützen. Er plädierte dafür, die Aufgaben nicht quantitativ zu erhöhen, sondern sich auf qualitative Kriterien zu konzentrieren.

9. Stalin reagierte darauf mit folgenden Worten (in einem Schreiben an Kaganowitsch): *„Der erste greift zu ‚Selbstkritik‘, um aus Moskau neue Millionen Pud Getreide zu erhalten, der zweite spielt den Heiligen, der sich den ‚Direktiven des ZK der VKP‘ geopfert habe, um eine Reduzierung des Ablieferungsplans zu erreichen. Weder das eine noch das andere ist akzeptabel.“*<sup>49</sup> Dem ukrainischen Dorf standen 1932 wieder ein unrealistischer Plan und eine neue Hungersnot bevor.

## DIE ERNTE VON 1932. ZWEITE HUNGER-WELLE

10. Der neue Getreideabgabeplan für die Ernte von 1932 für die Ukraine wurde am 6. Juli auf der 3. Allukrainischen Parteikonferenz festgelegt. Er belief sich auf 356 Mio. Pud, 40 Mio. weniger als für die Ernte 1931. Dennoch war auch dieser Plan für die ausgelaugte Landwirtschaft der Republik zu hoch. Das Politbüro der KP(b)U hatte am Vortag der Konferenz von Molotow und Kaganowitsch, die Stalin nach Charkow entsandt hatte, verlangt, den Plan herabzusetzen. Die Versuche der ukrainischen Kommunisten, Molotow und Kaganowitsch auf der Konferenz umzustimmen, scheiterten jedoch. Obwohl Mykola Skrypnyk offen aussprach, dass in den ukrainischen Dörfern schon alles beschlagnahmt worden sei, war überhaupt weggenommen werden konnte, erklärten Molotow und Kaganowitsch, dass es „keine Zugeständnisse und Unentschlossenheit hinsichtlich der Erfüllung der von Partei und Sowjetregierung gestellten Aufgaben für die Ukraine geben“ werde.<sup>50</sup> Die Parteikräfte müssten für den Kampf gegen Verluste und Verschwendung von Getreide mobilisiert werden.<sup>51</sup> Schließlich gab die ukrainische Parteiführung nach, und der Plan wurde verabschiedet.

11. Im Juli 1932 wurden 2 Mio. Pud Getreide aus der neuen Ernte abgeliefert (im Juli 1931 waren es 16,4 Mio. Pud). Die Führung der VKP(b) ging davon aus, dass die Bauern Getreide stahlen. Deshalb verabschiedeten das Zentralkomitee und der Rat der Volkskommissare der UdSSR am 7. August 1932 auf Initiative Stalins die Verordnung „Zum Schutz des Vermögens

---

<sup>49</sup> Holod 1932–1933 rokiv, S. 206.

<sup>50</sup> Pravda, 14. Juli 1932.

<sup>51</sup> Stalin i Kaganovič. Peregipska. 1939–1936 gg. S. 205.

der staatlichen Unternehmen, Kolchosen und Genossenschaften und über die Festigung des sozialistischen Eigentums“, die im Volksmund als „Fünf-Ähren-Gesetz“ bezeichnet wurde. Die Entwendung von Eigentum der Kolchosen oder Genossenschaften wurde demnach mit dem Tod durch Erschießen und Vermögenskonfiskation bestraft. Bei „mildernden Umständen“ drohte eine Haftstrafe von mindestens zehn Jahren.

12. Nach der Veröffentlichung dieser Verordnung organisierte die Redaktion der „Prawda“ mit dem ukrainischen lokalen Parteiapparat eine monströse zweiwochenlange Razzia gegen Getreidediebstahl, an der 100.000 „Aktivisten der Presse“ teilnahmen. Sie waren auf der Suche nach einer „unterirdischen Weizenstadt“, allerdings ohne Ergebnis.<sup>52</sup> Stalin begriff, dass er die ukrainische Führung gezwungen hatte, einen eindeutig unrealistischen Getreideablieferungsplan zu akzeptieren. Am 24. Juli schrieb er an Kaganowitsch und Molotow, es sei richtig, auf der unbedingten Planerfüllung zu bestehen, aber man sollte Ausnahmen machen für „besonders notleidende Rayons der Ukraine“. Allerdings wollte er die Herabsetzung des Plans erst zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgeben, „damit die Winteraussaat mit mehr Energie“ durchgeführt werde.<sup>53</sup> Aber die Bauern wollten nicht in den Kolchosen arbeiten, weil sie mit Recht davon ausgingen, dass sie für ihre Arbeit keinen Lohn bekommen würden.

13. Im dritten Quartal 1932 ging der Hunger in der Ukraine weiter. Das belegt insbesondere die Todesstatistik der lokalen Standesämter. Von März bis Juni verzeichneten sie 195.411 Todesfälle, von Juli bis Oktober 191.105.<sup>54</sup> Um sich vor dem Hunger zu retten, fingen die Kolchosbauern etwa an, Mauselöcher zu suchen. In der Kolchose „Pobeda“ („Sieg“) im Rayon Barvenkovskij, Gebiet Charkow, gruben sie mit übermenschlicher Kraft auf einer Fläche von 120 ha Mauselöcher auf. Dadurch erbeuteten sie 17 Zentner Getreide guter Qualität, in jedem Bau befanden sich 2 bis 6 Kilo Weizen.<sup>55</sup>

14. Die August-„Attacke“ auf das ukrainische Dorf brachte dem Staat 47 Mio. Pud Getreide ein, im September noch weitere 59 Mio. Zum 5. Oktober hatten von 23.270 Kolchosen lediglich 1.403 den Getreideplan erfüllt. Nach personellen Umbesetzungen in der ukrainischen lokalen Führung und dem ZK-Plenum der KP(b)U vom 12. Oktober wurde die gesamte republikanische Parteiorganisation für die Ernte mobilisiert. Dennoch war der Plan am 25. Oktober erst zu 39% erfüllt.<sup>56</sup>

---

<sup>52</sup> Kul'čyc'kyj: Cina „velykoho perelomu“, S. 212.

<sup>53</sup> Stalin i Kaganovič. Perepiska. 1931–1936 gg., S. 241 f.

<sup>54</sup> Kul'čyc'kyj: Holodomor 1932–1933 rr. jak henocyd. S. 399.

<sup>55</sup> Kul'čyc'kyj: 1933: Tragedyja holody. Kyiv 1989. S. 32.

<sup>56</sup> Holod 1932–1933 rokiv na Ukraïni. Dokumenty i materialy. Kyiv 2007. S. 356.



15. Stalin wollte die Politik des „ersten Gebots“ und des „Auf-Trab-Bringens“ nicht für einen Fehlschlag erklären und schob die gesamte Verantwortung für das Scheitern der Getreiderequisitionen den Bauern zu. Er war der Auffassung, dass man die Ernte mithilfe von Gewalt einbringen könnte. Deshalb ordnete er an, in die getreideproduzierenden Regionen des Landes spezielle Kommissionen mit Sondervollmachten zu entsenden. Am 22. Oktober 1932 schickte das ZK der VKP(b) für zwei Dekaden eine Kommission unter Molotow in die Ukrainische SSR und eine unter Kaganowitsch in den Nordkaukasus. Ende Oktober begaben sich die Kommissionen dorthin.

### MASSNAHMEN DER MOLOTOW-KOMMISSION

16. Am 29. Oktober 1932 teilte die Kommission auf der Politbüro-Sitzung der KP(b)U, an der auch die ersten Sekretäre der Gebietskomitees teilnahmen, mit, dass der Krenl einer Reduzierung des Plans zustimme. Am 30. Oktober wurde der endgültige Plan für die Gebiete, Sektoren und Getreidekulturen beschlossen. Die Ukrainische SSR sollte 282 Mio Pud Getreide abführen – davon entfielen auf die Kolchosen 224,1 Mio., die Einzelbauern 36,9 Mio. und die Sovchosen 21 Mio. Pud. Zugleich setzte Molotow beim ZK der ukrainischen KP eine Direktive durch, nach der die Getreide-Requisiteure verstärkt durch Justizorgane unterstützt werden sollten. Die Gerichte mussten damit zusammenhängende Verfahren unverzüglich und auf externen Sitzungen behandeln und mit strengen Repressionen ahnden.<sup>57</sup>

17. Am 5. November richteten Chatajewitsch und Molotow folgendes Telegramm an die Parteisekretäre der Gebietskomitees: *„Die OGPU-Gebietsorgane melden zahlreiche Fälle, in denen Kolchos-Getreide gestohlen, in verbrecherischer Weise vergeudet und versteckt wird. Dies geschieht unter führender Beteiligung der Kolchosleitungen sowie einiger Kommunisten in leitenden Positionen, die in Wirklichkeit Kulaken-Agenten sind und die Kolchosen zersetzen. Dessen ungeachtet ist dem ZK der KP(b)U nicht bekannt, was die Gebietskomitees dagegen unternehmen. Wie das ZK konstatiert, bleiben Gerichte und Staatsanwaltschaft diesen Fakten gegenüber in unzulässiger Weise untätig, und die Presse verhält sich passiv. Das ZK verlangt kategorisch unverzügliche und entschiedene Maßnahmen der Gebietskomitees gegen diese Erscheinungen. Die verbrecherischen Elemente in den Kolchosleitungen sind auf der Grundlage des bekannten Dekrets zum Schutz öffentlichen Eigentums unbedingt und schnell gerichtlich zur Verantwortung zu*

---

<sup>57</sup> Tragedija sovjetskij derevni. T. 3, S. 528 f.

ziehen und unnachichtig zu bestrafen. Diese Fakten sind in der Presse bekannt zu machen und in Resolutionen auf den Kolchosen-Versammlungen zu verurteilen.“<sup>58</sup>

18. Das Politbüro der KP(b)U und der Rat der Volkskommissare der Ukrainischen SSR verabschiedeten am 18. bzw. 20. November 1932 von der Molotow-Kommission veranlasste Beschlüsse mit der gleichlautenden Bezeichnung „Maßnahmen zur Intensivierung der Getreiderequisitionen“. Damit war die Forderung verbunden, den Getreideablieferungsplan bis zum 1. Januar 1933 zu erfüllen und bis zum 15. Januar 1933 Saatreserven anzulegen. Naturalien-Fonds der Kolchosen, die mit dem Staat noch nicht abgerechnet waren, durften nicht angetastet werden. Die Rayonexekutivkomitees mussten diese Fonds überprüfen und in den Genossenschaften Verantwortliche für ihre Aufbewahrung bestimmen. Sie waren berechtigt, all diese Fonds zu den Getreideabgaben hinzuzurechnen. Verschuldete Kolchosen, die mehr als die festgelegte Norm (15% des tatsächlich gedroschenen Getreides) als Vorschuss für die Arbeitsleistung oder für die Ernährung der Bevölkerung ausgegeben hatten, mussten das „widerrechtlich abgegebene Getreide“ umgehend zurückgeben, um es der Planerfüllung zuzuführen. Die Rayonexekutivkomitees wurden beauftragt, bei den Kolchosen, Einzelbauern und Sowchose-Arbeitern Getreide zu beschlagnahmen, das beim Mähen, Dreschen oder beim Transport gestohlen worden war. Um Sabotage in der Verwaltung zu verhindern wurde gefordert, Buchhalter, Rechnungsführer, Lagerchefs, Verwalter usw., die Getreide vor der Erfassung versteckt hatten, als Plünderer staatlichen und öffentlichen Eigentums (auf Grund der Verordnung vom 7. August 1932) zur Verantwortung zu ziehen.<sup>59</sup>

19. In Absatz 9 des Beschlusses des Rats der Volkskommissare der Ukrainischen SSR vom 20. November wurde angeordnet: „Gegen Kolchosen, die den Raub von Kolchosgetreide zugelassen haben und die Getreidebeschaffung böswillig torpedieren, werden Naturalienstafeln verhängt. Es wird ein zusätzliches Fleischablieferungssoll festgesetzt in Höhe der 15 fachen Monatsnorm der jeweiligen Kolchose sowohl vom gemeinschaftlichen als auch vom individuellen Viehbestand der Kolchosbauern.“<sup>60</sup> Der Parteibeschluss enthielt diesen Punkt ebenfalls, jedoch zusätzlich noch die folgende Bestimmung: „In Kolchosen, die den Getreideablieferungsplan ungenügend erfüllen, ist bei Kolchosbauern, die Getreide in ihren eigenen Parzellen haben, alles daraus erhaltene Getreide auf den Arbeitslohn in Naturalien anzurechnen. Das darüber hinaus an sie ausgegebene Getreide ist zu

---

<sup>58</sup> Holod 1931–1933 rokiv na Ukraïni, S. 371 f.

<sup>59</sup> Koleyktivizacija i golod na Ukraïni 1929–1933. S. 548 f.

<sup>60</sup> Holod 1932–1933 rokiv na Ukraïni. Dokumenty i materialy. S. 400.

beschlagnahmen, um das Abgabesoll zu erfüllen.“<sup>61</sup> Der Parteibeschluss enthielt noch einen weiteren Punkt, der über den Regierungsbeschluss hinausging: Einzelbauern, die den Abgabepan nicht einhielten, konnten mit zusätzlichen Abgaben nicht nur von Fleisch in Höhe der 15 fachen Monatsnorm bestraft werden, sondern auch von Kartoffeln (in Höhe der Jahresnorm).<sup>62</sup>

20. Der Parteibeschluss betonte, dass Getreide vorhanden sei und dass Schädlinge unter den Kommunisten sowie ehemalige Petljura-Anhänger die Erfüllung des Plans behinderten: *„In einigen Parteiorganisationen auf dem Land wurde besonders während der Getreidebeschaffung ein Zusammenschluss ganzer Gruppen von Kommunisten und einzelnen Parteizellen-Leitern mit Kulaken und Petljura-Anhängern aufgedeckt. Dies macht derartige Kommunisten und Parteiorganisationen in Wirklichkeit zu Agenten des Klassenfeinds und ist ein anschaulicher Beweis für eine vollständige Loslösung dieser Zellen und Kommunisten von den Massen der Klein- und Mittelbauern. Daher beschließen ZK und Zentralkontrollkommission der KP(b)U, umgehend eine Säuberung von mehreren Parteiorganisationen durchzuführen, die den Getreideablieferungsplan eindeutig sabotieren und das Vertrauen der Arbeiter in die Partei untergraben.“*<sup>63</sup>

21. Am 21. November ersuchten Molotow, Tschubar, Stroganow und Kalmanowitsch Stalin, einer Sonderkommission des ZK der KP(b)U (mit dem ZK-Generalsekretär, dem GPU-Vorsitzenden der Ukrainischen SSR und einem Vertreter der Zentralen Kontrollkommission) für die Zeit der Getreideablieferung das Recht einzuräumen, endgültige Entscheidungen hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe zu treffen. Die Sonderkommission des ZK war verpflichtet, alle zehn Tage vor dem ZK der VKP(b) Rechenschaft über solche Entscheidungen abzulegen.<sup>64</sup>

22. Ähnliche Kommissionen zwecks verschärfter Repressionen wurden auf Beschluss des Politbüros der KP(b)U vom 5. Dezember 1932 auf Gebiets-ebene eingerichtet. Darin waren der erste Sekretär des Gebietskomitees, die Kontrollkommission, der GPU-Leiter und der Staatsanwalt vertreten. Die Gerichte sollten Verfahren unter der unmittelbaren Leitung und Beobachtung der Kommission in höchstens vier bis fünf Tagen abwickeln.<sup>65</sup> Analoge „Trojkas“ und Sonderausschüsse wurden in den GPU-Gebietsabteilungen geschaffen (Befehl der GPU der Ukrainischen SSR vom 11. Dezember 1932).<sup>66</sup>

---

<sup>61</sup> Ebd., S. 391.

<sup>62</sup> Ebd., S. 393.

<sup>63</sup> Ebd., S. 293 f.

<sup>64</sup> Tragedija sovjetskoj derevni. T. 3, S. 548.

<sup>65</sup> Holod 1932–1933 rokiv na Ukraïni. Dokumenty i materialy, S. 443.

<sup>66</sup> Ebd., S. 472.

## DER HOLODOMOR 1932–1933 IN DER UKRAINE

23. Um die Bauern zu zwingen, ihr Getreide abzugeben, griff die Parteispitze zu einer demonstrativen Bestrafung: Dörfer, die ihre Obliegenheiten längere Zeit nicht erfüllen konnten, kamen auf eine so genannte „schwarze Liste“ und wurden auf „schwarzen Tafeln“ verzeichnet. Dieser Ausdruck fand erstmals Erwähnung in Kaganowitschs Tagebuch auf seiner Reise an den Kuban. Es ging um die Schließung aller staatlichen und genossenschaftlichen Geschäfte mit Konfiskation aller Reserven, ein vollständiges Handelsverbot für Kolchosen wie auch privat, eine „Säuberung“ von konterrevolutionären und Kulaken-Elementen und das Verbot, das Dorf zu verlassen.<sup>67</sup> In der Ukraine fand diese Idee Unterstützung, und bereits am 6. Dezember setzten das ukrainische Zentrale Exekutivkomitee und der Rat der ukrainischen Volkskommissare sechs Dörfer auf die „schwarze Liste“, lokale Machtorgane trugen etwa 400 Dörfer in die „Liste“ ein.

24. Ungeachtet der extremen Maßnahmen ging das Tempo der Getreideabgabe zurück. Kossior schrieb am 8. Dezember 1932 an Stalin, dass das Dreschen fast überall beendet war, und deshalb sollte die ukrainische Parteiorganisation jetzt *„das versteckte, zu Unrecht ausgegebene und gestohlene Getreide“* ausfindig machen.<sup>68</sup> Getreide der Kolchos- und Einzelbauern beschlagnahmen konnte man mithilfe von Durchsuchungen und Repressionen. Kossior hielt *„Naturalienstrafen“* für das probate Mittel (*„an der Kuh oder am Schwein halten zurzeit die Kolchosbauern und sogar die Einzelbauern sehr fest“*), außerdem konnte man den Bauern ihre Hofparzellen wegnehmen.<sup>69</sup>

25. Stalin war mit der Führung in der Ukraine und im Kuban-Gebiet unzufrieden und unterzog sie auf der Politbüro-Sitzung am 10. Dezember 1932 heftiger Kritik. Am 14. Dezember verabschiedeten das ZK der VKP(b) und der Rat der Volkskommissare einen Geheimbeschluss *„Getreiderequisitionen in der Ukraine, im Nordkaukasus und im Westlichen Gebiet“*. Der Termin für die Erfüllung des Ablieferungsplans wurde für die Ukraine auf Ende Januar und für den Nordkaukasus auf den 10.-15. Januar verlegt. Infolge der äußerst schlechten Arbeit der Parteiführung, so der Beschluss, hätten Kulaken, ehemalige Offiziere und Petljura-Anhänger die Kolchosleitungen infiltriert, wo sie *„eine konterrevolutionäre Bewegung“* organisieren und *„die Getreidebeschaffung und die Aussaat sabotieren“* wollten. Das ZK der VKP(b) und der

---

<sup>67</sup> Komandyry velikogo golodu. S. 260.

<sup>68</sup> Holod 1932–1933 rokiv na Ukraïni: očyma istorykiv, movoju dokumentiv. S. 282.

<sup>69</sup> Ebd., S. 284, 286.

Rat der Volkskommissare ordneten an, „diese konterrevolutionären Elemente entschlossen auszurotten durch Verhaftung und langjährige Inhaftierung in Konzentrationslagern und nicht vor der Anwendung der Höchststrafe gegenüber den Böswilligsten unter ihnen zurückzuschrecken.“ „Die bösartigsten Feinde der Partei, der Arbeiterklasse und der Kolchosbauern“ seien „die Saboteure der Getreideabgaben mit dem Parteiausweis in der Tasche.“ ZK und Rat der Volkskommissare verlangten „rigorose Repressionen durchzuführen, Verurteilungen zu fünf bis zehn Jahren Haft im Konzentrationslager, und unter bestimmten Umständen die Erschießung.“<sup>70</sup>

26. Der ZK-Beschluss vom 14. Dezember 1932 übte scharfe Kritik an der „Ukrainisierung“. Sie sei „mechanisch“ durchgeführt worden, „ohne die konkreten spezifischen Besonderheiten jeder einzelnen Region zu berücksichtigen, ohne sorgfältige Auswahl bolschewistischer ukrainischer Kader, was es den bürgerlich-nationalistischen Elementen, Petljura-Anhängern usw. erleichtert hat, unter legalem Deckmantel ihre eigenen konterrevolutionären Zellen und Organisationen zu schaffen.“ Das ZK der KP(b)U und der Rat der Volkskommissare forderten, „die Ukrainisierung richtig durchzuführen ... Petljura-Anhänger und andere bürgerlich-nationalistische Elemente aus Partei- und Sowjetorganisationen zu vertreiben, sorgfältig ukrainische bolschewistische Kader auszusuchen und zu erziehen und die Ukrainisierung unter die systematische Leitung und Kontrolle durch die Partei zu stellen.“<sup>71</sup> Die Ukrainisierung im Nordkaukasus sollte beendet werden (Genaueres s. u., Punkte 46-48). Am 15. Dezember 1932 folgte ein Telegramm von Stalin und Molotow an die Zentralkomitees der kommunistischen Parteien in den Republiken, die Regional- und Gebietskomitees, die Leiter der Volkskommisariate und die Regional- und Gebietsexekutivkomitees. Dieses referierte einen weiteren geheimen ZK-Beschluss vom 15. Dezember. Die Ukrainisierung war demnach umgehend in allen Regionen mit hohem ukrainischem Bevölkerungsanteil auf dem gesamten Territorium der UdSSR zu beenden. Außer dem Nordkaukasus (3.106 Mio. Ukrainer) waren dies solche Gebiete wie Kurskaja (1,3 Mio.) und Woronesh (1 Mio.), der Ferne Osten, Sibirien und Turkestan (jeweils 600.000).

27. Da er auf die ukrainische Führung nicht hoffte, kommandierte Stalin am 18. Dezember 1932 Lasar Kaganowitsch und Pawel Postyschew mit besonderen Vollmachten in die Ukraine ab. Sie sollten „alle notwendigen organisatorischen und administrativen Maßnahmen treffen, um die Erfüllung des Getreideablieferungsplans durchzusetzen.“ Der stellvertretende OGPU-

---

<sup>70</sup> Holod 1923–1933 rokov na Ukraïni. Dokumenty i materialy, S. 476.

<sup>71</sup> Ebd., S. 477.

Chef Balizkij war bereits Ende November 1932 in die Ukraine entsandt worden. Am 20. Dezember 1932 berichtete Balizkij auf einer Politbüro-Sitzung der KP(b)U, dass seit Anfang Dezember bei flächendeckenden Durchsuchungen 7.000 Gruben und 100 versteckte Speicher mit 700.000 Pud Getreide entdeckt wurden.<sup>72</sup> Daraus ging hervor, dass der Plan mit derartigen Maßnahmen nicht zu erfüllen war. Dennoch war Kaganowitsch der Auffassung, dass in der Ukraine eine „unterirdische Weizenstadt“ aufgedeckt werden müsste. Am 29. Dezember veranlasste er das ZK der KP(b)U zu dem Beschluss, alle Kolchos-Reserven zu beschlagnahmen, einschließlich des Saatguts. Tschubar seinerseits bezeichnete es als Fehler bei der Getreiderequisition, dass keine Naturalienstrafen eingetrieben wurden.<sup>73</sup>

28. Auf der Politbüro-Sitzung teilte Balizkij mit, dass von Mitte Juli bis Mitte November 1932 11.000 Personen, und vom 15. November bis zum 15. Dezember 16.000 Personen in „Getreide“-Fällen verhaftet wurden. Darunter waren 409 Kolchosvorsitzende und 107 Leiter von Rayonexekutivkomitees. Die „Trojka“ fällte 108 Todesurteile, weitere 100 Verfahren waren noch anhängig.<sup>74</sup>

29. Am 1. Januar 1933 erhielten die Führer der Ukrainischen SSR folgendes Telegramm von Stalin: *„Mitteilung über den ZK-Beschluss vom 1. Januar 1933: ‚Das ZK der KP(b)U und der Rat der Volkskommissare der Ukrainischen SSR sollten die Kolchosen, Kolchosbauern und werktätigen Einzelbauern durch die Dorfsowjets umfassend darüber informieren, dass*

- a) *diejenigen, die freiwillig zuvor geplündertes und verstecktes Getreide an den Staat abliefern, straffrei ausgehen;*
- b) *gegen die Kolchosbauern, Kolchosen und Einzelbauern, die das geplünderte und versteckte Getreide weiterhin hartnäckig vor der Erfassung verstecken, die strengsten Strafen verhängt werden, die in der Verordnung des Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 7. August (Zum Schutz des Vermögens der staatlichen Unternehmen, Kolchosen und Genossenschaften und über die Festigung des öffentlichen sozialistischen Eigentums) vorgesehen sind.“<sup>75</sup>*

Das Telegramm zwang die Bauern, das gesamte vorhandene Getreide abzugeben, andernfalls hatten sie flächendeckende Durchsuchungen zu erwarten, um das „geplünderte und versteckte Getreide“ aufzufinden. Wenn

---

<sup>72</sup> Komandyry velikoho holodu. S. 316.

<sup>73</sup> Ebd., S. 317.

<sup>74</sup> Komandyry velikoho holodu. S. 316.

<sup>75</sup> Holod 1932–1933 rokiv na Ukraïni. Dokumenty i materialy, S. 569, dt.: Stanislav Kul’čyc’kyj: Terror als Methode. In: Osteuropa 54, 2004, H. 12, S. 64.

es gefunden wurde, drohten nach dem „Fünf-Ähren-Gesetz“ die Todesstrafe oder mindestens zehn Jahre Freiheitsentzug, wenn hingegen nichts gefunden wurde, folgte eine Naturalienstrafe, d. h. die Beschlagnahme von Fleisch einschließlich „Lebendgewicht“, sowie Kartoffeln.

31. Bis heute wurden zahlreiche mündliche Berichte von Überlebenden gesammelt und viele davon veröffentlicht. Diese Zeugnisse stimmen mit den Fakten überein. Nach dem Telegramm des Führers mündeten Durchsuchungen und Getreidekonfiskationen in eine einzige Repressionskampagne. Organisierte Brigaden von Aktivisten nahmen den Kolchos- und Einzelbauern nicht nur Getreide, Fleisch und Kartoffeln weg, sondern sämtliche vorhandenen Lebensmittel, Kohl, eingemachte Rote Bete, eine Handvoll Weizen – absolut alles, und wenn sie bereits zubereitetes Essen vorfanden, vernichteten sie es. Auf diese Weise retteten sich die Aktivisten selbst vor dem Hunger, einen Teil der gefundenen Nahrungsmittel durften sie behalten. Die dreibändige unter James Mace erstellte Dokumentation der Kommission des US-Kongresses zu diesem Thema, die 1.734 Seiten stark ist, enthält zahlreiche Berichte dazu aus allen Landesteilen.<sup>76</sup>

32. Wie schon 1932 versuchten die Bauern, sich auf der Suche nach Lebensmitteln in andere Regionen der UdSSR zu begeben. Nunmehr organisierte der sowjetische Staat eine ausgesprochene Blockade, um ihre Abwanderung aus der Ukraine zu verhindern. Am 22. Januar 1933 erging die Direktive des Rats der Volkskommissare der UdSSR und des ZK der VKP(b) mit einer Warnung vor einer Massenabwanderung hungernder Bauern aus der Ukraine und dem Kuban-Gebiet, um Lebensmittel zu ergattern. Die Direktive stammte von Stalin persönlich. Tags darauf folgte eine gleichlautende schriftliche Anweisung des ZK der KP(b)U und des ukrainischen Rats der Volkskommissare, unterzeichnet von Chatajewitsch und Tschubar. Sie war an alle Gebietskomitees der Partei und alle Exekutivkomitees gerichtet und wies auf die unzulässige Massenabwanderung von Kolchos- und Einzelbauern aus der Ukraine hin:

*„Wie im letzten Jahr haben sich Bauern aus einigen Rayons der Ukraine massenweise in das Moskauer und Westliche Gebiet, das Zentrale Schwarzerdegebiet und die Belorussische SSR begeben, um ‚Brot‘ aufzutreiben. Es ist vorgekommen, dass Dörfer von fast allen Einzelbauern und einem Teil der Kolchosbauern verlassen wurden. Es besteht kein Zweifel, dass solche Massenabwanderungen von den Feinden der Sowjetmacht, den Sozialrevolutionären und polnischen Agenten organisiert werden, um ‚mithilfe der Bauern‘ in den nördlichen Regionen der UdSSR*

---

<sup>76</sup> Oral History Project on the Ukrainian Famine in three volumes. Washington 1990.

gegen die Kolchosen und gegen die Sowjetmacht generell zu agitieren. Im letzten Jahr haben die ukrainischen Partei-, Sowjet- und tschekistische Organe diese konterrevolutionäre Initiative der Feinde der Sowjetmacht verschlafen. In diesem Jahr darf sich dieser Fehler nicht wiederholen.

Das ZK der KP(b)U und der Rat der Volkskommissare der ukrainischen SSR schlagen vor:

1. Umgehend in jedem Rayon entschiedene Maßnahmen zu treffen, um die Massenabwanderung von Einzel- und Kolchosbauern zu verhindern, entsprechend der GPU-Direktive von Balizkij.

2. Die Arbeit aller Anwerber von Arbeitskraft für Regionen außerhalb der Ukraine zu überprüfen, streng zu kontrollieren und alle verdächtigen konterrevolutionären Elemente von dieser Arbeit zu entfernen und auszuschließen.

3. Eine breite Aufklärungskampagne unter den Kolchos- und Einzelbauern gegen Sabotageakte der Abwanderung unter Zurücklassung der Wirtschaft durchzuführen und zu warnen, dass Personen, die in andere Regionen abwandern, dort verhaftet werden.

4. Der Verkauf von Fahrkarten an Bauern in Ziele außerhalb der Ukraine ist einzustellen, sofern sie keine Bescheinigung vom Rayonexekutivkomitee über ihr Recht auf Ausreise oder von staatlichen Industrie- oder Bauorganisationen vorweisen können, dass sie zu bestimmten Arbeiten außerhalb der Ukraine angeworben wurden. Entsprechende Instruktionen sind über das Volkskommissariat für Verkehr und die GPU-Transportabteilung verbreitet worden.

5. Informieren Sie spätestens um 6 Uhr am Abend des 24. Januar kurz über den Sachverhalt hinsichtlich der Massenabwanderung von Bauern in Ihrem Gebiet.<sup>77</sup>

33. An den Bahnhöfen wurden operative Patrouillen, Manövergruppen sowie Filtrationspunkte eingerichtet. Tschekisten, Miliz und lokale Aktivisten kontrollierten die Straßen. Der OGPU zufolge wurden im Laufe von 50 Tagen nach Bekanntgabe der Direktive 219.500 Bauern festgenommen, in der Ukrainischen SSR 38.000, im Nordkaukasus 47.000, im Zentralen Schwarzerdegebiet 44.000, in den Westlichen Gebieten 5.000 und an den Bahnhöfen 65.000 Bauern. 186.500 von ihnen wurden unter Bewachung nach Hause zurückgebracht, fast 3.000 verurteilt, die übrigen erwarteten ihren Prozess oder befanden sich in Untersuchungshaft in Filtrationslagern.<sup>78</sup>

34. Ukrainische Bauern, durch endlose Durchsuchungen, Lebensmittelkonfiskationen sowie die Blockade ausgelaugt, hungerten in Massen. Nach Berichten Überlebender herrschte seit Anfang Februar 1933 eine furchtbare

---

<sup>77</sup> Golod 1932–1933 rokiv na Ukraïni. Dokumenty I materiay, S. 617.

<sup>78</sup> Kul'čyc'kyj, Holodomor 1932–1933 rr. jak henocyd, S. 310.



Hungersnot. Bis Januar waren Zehntausende gestorben, von Februar bis Mai waren es Millionen. Die ukrainische GPU verzeichnet, dass vom 1. Dezember 1932 bis zum 25. Januar 1933 14.956 Gruben, 621 „schwarze Speicher“ und 1.359 andere geheime Lagerstätten gefunden wurden, wo man 1.718.500 Pud Getreide beschlagnahmte.<sup>79</sup>

35. Am 5. Februar wurde mit einem ZK-Beschluss der VKP(b) die Getreideablieferung für die Ernte 1932 abgeschlossen. Die ukrainische SSR hatte den zweimal herabgesetzten Plan zu 83,5% erfüllt. Insgesamt wurden 4.171.400 Tonnen Getreide erbracht, im Vergleich zu 7.047.100 Tonnen bei der Ernte von 1931. Bis zum 1. November waren 136,1 Mio. Pud abgeliefert worden, von November bis einschließlich Januar 1933 noch 87 Mio. Pud.

36. Ende Januar 1932 wurde Postyschew von Neuem in die Ukraine entsandt, um die Frühjahrs-Aussaat vorzubereiten, die angesichts der Massenhungersnot und fehlenden Saatguts problematisch war. Schon am 23. September 1932 hatten das ZK der VKP(b) und der Rat der Volkskommissare der UdSSR auf Stalins Initiative einen Beschluss angenommen, demzufolge alle Anträge, Saatgut leihweise zur Verfügung zu stellen, abgelehnt wurden. Die Sovchosen und Kolchosen wurden gewarnt, dass dies für die Winter- ebenso wie für die Frühjahrsaussaat gelte.<sup>80</sup> Deshalb erklärte Postyschew am 4. Februar, dass Saatgut mit den Methoden der Getreiderequisition beschafft werde. Da die hungernden Bauern kein Getreide hatten, setzten die Parteiführer eine Belohnung für Denunziationen aus: Jeder, der meldete, dass sein Nachbar Korn versteckt habe, sollte 10 bis 15% des gefundenen Getreides erhalten. Am 17. Februar 1933 sanktionierte ein Regierungsbeschluss diese „Maßnahmen“.<sup>81</sup>

37. Im Februar begann die Führung der Republik, die Hungernden bei der Aussaat zu unterstützen. Am 19. Februar 1933 erhielt Postyschew Stalins Zustimmung, 3 Mio. Pud aus den staatlichen Getreidevorräten für die Lebensmittelhilfe an Bauern freizugeben. Dennoch verschlimmerte sich die Hungersnot mit jedem Tag. Deshalb entschied Postyschew, dass Nicht-Arbeitende nicht zu ernähren seien. Im Beschluss des ZK der KP(b)U vom 31. März 1933 zur Vorbereitung der Frühjahrsaussaat hieß es, *„dem Kiewer Gebietskomitee ist bei der Lebensmittelhilfe an notleidende Kolchos- und Einzelbauern vorzuschlagen: b) alle Personen in Krankenhäusern in Kranke und Genesende einzuteilen und die Ernährung letzterer erheblich zu verbessern, um sie so schnell wie möglich zur Arbeit entlassen zu können.“*<sup>82</sup> Die Bauern wurden kategorisiert in

---

<sup>79</sup> Ebd., S. 299.

<sup>80</sup> Kul'čyc'kyj, 1933: Tragedyja holodu. S. 41.

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> Holod 1932–1933 rokiv na Ukraïni. Dokumenty i materialy, S. 802.

die, die arbeiten konnten und andere, die durch Hunger entkräftet und nicht arbeitsfähig waren. Erstere überlebten, letztere kamen um. Darin bestand die „wohltätige“ staatliche Hilfe.

38. Die Sterblichkeit im ersten Halbjahr 1933 nahm mit jedem Monat zu. Obwohl die Arbeit der Standesämter in dieser Zeit zum Teil lahm lag, registrierten sie von März bis August Hunderttausende Verstorbener.<sup>83</sup> Insgesamt verzeichneten die Standesämter 1933 in ländlichen Regionen 1.678.000 Todesfälle, 1.552.000 davon Ukrainer. Diese Statistik ist allerdings nicht vollständig.<sup>84</sup>

39. Angesichts der Massenhungersnot auf dem Land 1933 holte Postyschew zu einem Angriff auf die ukrainische Intelligenz und die ukrainische Kommunistische Partei aus. 1933 wurde zu einem Jahr politischer Repressionen. Die Hungersnot und der Tod von Millionen waren nicht zu verbergen, deshalb suchten die Machthaber, die Schuld von sich auf „Schädlinge“ abzuwälzen, und zwar auf Experten der Landwirtschaft. 1933 warf Stalin Agronomie-Professoren vor, absichtlich „das Vieh in den Kolchosen und Sovchosen mit Pest und Milzbrand zu infizieren, bei Pferden zur Ausbreitung von Meningitis beizutragen u. a.“ Im März 1933 ermittelte ein OGPU-Kollegium der UdSSR („nach einer Liste“) gegen 75 Angestellte der Volkskommissariate für Landwirtschaft und Sovchosen der Ukraine, der Belorussischen SSR und des Nordkaukasus. Das Verfahren dauerte weniger als einen Tag. 35 Personen wurden zum Tode verurteilt und erschossen. Zu einem wahren Pogrom kam es in den landwirtschaftlichen und zotechnischen Instituten in Charkow. Die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Universitäten der Ukraine verloren etwa 270 Professoren und Lehrer.

40. Anfang 1933 wurde ein Verfahren gegen eine „Ukrainische Militärorganisation“ fabriziert, in die drei Schriftsteller „einbezogen“ wurden – Oles Doswityj, Serhij Pylypenko und Ostap Wyschnja. Der erste außgerichtliche und nichtöffentliche „Terror“-Prozess in der Ukraine fand am 3. März 1934 in Charkow statt. Doswityj, Pylypenko und Wyschnja wurden bezichtigt, einen Anschlag auf Postyschew, Tschubar und Balizkij geplant zu haben. Lediglich Ostap Wyschnja wurde zu zehn Jahren Lagerhaft „begnadigt“. Neun der in dem UVO-Verfahren (Ukrainische Militärorganisation) Angeklagten (das nicht abgeschlossen wurde, insgesamt waren 148 Personen verhaftet worden) wurden erschossen. Ebenso wurden Verfahren gegen eine „Polnische Militärorganisation“ und einen „Block ukrainischer nationalistischer Parteien“ konstruiert.

---

<sup>83</sup> Kul'čyc'kyj: Holodomor 1932–1933, S. 340.

<sup>84</sup> Kul'čyc'kyj: Počemu on nas uničtožil? S. 154.

41. Ende Februar 1933 setzte eine Kampagne gegen Mykola Skrypnyk und seine kommunistischen Anhänger ein. Skrypnyk wurde als Bildungsminister entlassen. Alles, was in der Ukraine mit einer literarischen Erneuerung, der Einführung literarischer sprachlicher Standards, der Herausgabe neuer Wörterbücher, der Entwicklung des Theaters, mit historischen Forschungen oder der Ukrainisierung der Schule zu tun hatte, wurde als „Skrypnykowschtschina“ gebrandmarkt und politischen Repressionen ausgesetzt, die 1933 und 1934 andauerten. Personen, die in die Ukrainisierung involviert waren, vom Dorflehrer bis zum Akademiemitglied, wurden systematisch als bürgerliche Nationalisten verfolgt. Am 13. Mai 1933 nahm sich der bekannte Schriftsteller Mykola Chwyljowyj das Leben. Im Juni 1933 machte Postyschew auf dem ZK-Plenum der KP(b)U Skrypnyk und seine nationalistische „Abweichung“ für „alle Probleme des letzten Jahres“ verantwortlich, er beschuldigte ihn, im Volkskommissariat „Abweichler, Schädlinge und Konterrevolutionäre“ gedeckt zu haben.<sup>85</sup> Skrypnyk hielt die Hetzjagd nicht aus und nahm sich am 7. Juli 1932 das Leben. Mit seinem Tod war es mit der Ukrainisierung und auch dem „Nationalkommunismus“ zu Ende (die KP(b)U wurde auf die Hälfte dezimiert, das Politbüro während des Großen Terrors 1937–1938 vollständig vernichtet). Verhaftet wurden auch der zweite Verfechter der Ukrainisierung – der Volkskommissar für Bildung Alexander Schumskij – sowie Dutzende von Kommunisten, die mit ihm zu tun hatten. Am 5. September 1933 wurde Schumskij zu zehn Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt. Im November 1933 wurde der Chefregisseur des Theaters „Beresil“ Lesj Kurbas verhaftet. 1934 wurden bedeutende Schriftsteller als „bürgerliche Nationalisten“ und „Terroristen“ gebrandmarkt, die später die Bezeichnung „erschossene Renaissance“ erhielten. Insgesamt verhaftete die OGPU in der Ukraine in den Jahren 1932–1933 199.000 Personen (1929–1931 waren es 119 und 1934–1936 – 71.000). So fiel der Hungertod zusammen mit Verfolgungen der nationalen ukrainischen Kultur, der geistigen, schöpferischen und politischen Elite.

## HOLODOMOR 1932–1933 IM KUBAN-GEBIET

42. Die Ukraine hatte unter allen Getreideregionen 1931–1932 den höchsten Ablieferungsplan. Ebenso war in denselben Jahren das Plansoll für Getreide im Kuban-Gebiet höher als in den anderen zehn Bezirken im Nordkaukasus. Gerade deshalb blieb die Landbevölkerung des Kuban und der

---

<sup>85</sup> James Mace: Political causes of Holodomor in Ukraine (1932–1933). *Ukrainian Historical Journal*, No. 1, 1995.

Ukraine am weitesten hinter den Plänen zurück und geriet so ins Visier der sowjetischen Partei- und Staatsführung, der es darum ging, möglichst viel Getreide herauszupressen. Wie es in einem Beschlussentwurf des Politbüros der VKP(b) vom 29. Oktober 1932 in Bezug auf Kaganowitschs Kommission hieß, „besteht die wesentliche Aufgabe der genannten Gruppe von Genossen darin, Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen, um die Sabotage der Aussaat und der Getreidebeschaffung zu vereiteln, die von konterrevolutionären Kulaken-Elementen am Kuban organisiert wird.“<sup>86</sup>

43. Kaganowitschs Kommission griff sofort zu Strafmaßnahmen. Der Beschluss des Nordkaukasischen Regionalkomitees der VKP(b) vom 4. November 1932 setzte drei Dörfer auf die „schwarze Liste“ und warnte die Bevölkerung, dass im Falle fortgesetzter Sabotage von Aussaat und Getreideabgabe alle in den Norden verschickt würden. Zugleich würden in den Dörfern strebsame Kolchosbauern aus anderen Regionen angesiedelt, die dort wenig Grund und schlechten Boden hatten. Der Beschluss sah die gleichen Maßnahmen vor wie der ZK-Beschluss der KP(b)U vom 18. November 1932: den Kampf gegen Saboteure, besonders mit einem Parteiausweis in der Tasche, zu intensivieren, zuvor als Arbeitslohn ausgegebenes Getreide zu konfiszieren und Naturalienstrafen einzuführen.

44. Kaganowitschs Drohungen wurden wahrgemacht: aus vier großen Dörfern — Poltawskaja, Medwedowkaja, Uruspskaja und Umanskaja — wurden 51.600 Personen in den Norden deportiert, aus anderen Dörfern mindestens 10.000. Ihr Vermögen und Vieh wurde „strebsamen Kolchsbauern“ überlassen, die diese Dörfer besiedeln sollten. De facto war dies für die Bewohner dieser Dörfer, die schon durch den Hunger ausgezehrt waren, eine Deportation in den sicheren Tod.

45. Wer sich weigerte, die Bauern und Kosaken auszurauben, geriet selbst in die Repressionsmaschine. Noch vor Eintreffen von Kaganowitschs Kommission hatte die OGPU im Kuban-Gebiet 5.000 Kommunisten verhaftet, in der Region insgesamt 15.000. Am 4. November 1932 wurde ein Beschluss des Nordkaukasischen Regionalkomitees über die Säuberung der Parteiorganisationen in der Region, vor allem im Kuban-Gebiet, verabschiedet. Im November und Dezember 1932 und im Jahr 1933 wurden in der Region etwa 40.000 Personen aus der Partei ausgeschlossen, ungefähr 30.000 Parteimitglieder flohen in die Grenzregionen.<sup>87</sup>

46. Die Bewohner des Kuban-Gebiets ereilte dasselbe Schicksal wie die ukrainischen Bauern — flächendeckende Durchsuchungen, Lebensmittel-

---

<sup>86</sup> Komandyry, S. 250.

<sup>87</sup> Kul'čyc'kyj: Holodomor 1932–1933, S. 293.

konfiskationen, und nach dem 22. Januar 1933 die Blockade, sie konnten das Gebiet nicht mehr verlassen, um Lebensmittel aufzutreiben. Dazu kam die ethnische Diskriminierung. In Absatz 7 des ZK-Beschlusses der VKP(b) „Getreideablieferungen in der Ukraine, im Nordkaukasus und in den Westlichen Gebieten“ vom 14. Dezember 1932 hieß es: *„Die leichtsinnige, nicht den kulturellen Interessen der Bevölkerung entsprechende und nicht-bolschewistische ‚Ukrainisierung‘ fast der Hälfte der nordkaukasischen Rayons bei völlig fehlender Kontrolle der Ukrainisierung in Schulen und in der Presse durch die regionalen Organe bot den Feinden der Sowjetmacht eine legale Form, um den Widerstand gegen Maßnahmen und Aufgaben der Sowjetmacht durch Kulaken, Offiziere, reemigrierte Kosaken, Teilnehmer der Kubaner Rada u. dgl. zu organisieren.“*<sup>88</sup>

47. *„Um den Widerstand gegen die Getreideablieferung durch Kulaken-Elemente und ihre Helfershelfer innerhalb und außerhalb der Partei zu zerschlagen“*, beschlossen das ZK und der Rat der Volkskommissare der UdSSR unter anderem, *„umgehend im Nordkaukasus den amtlichen Schriftverkehr der sowjetischen und genossenschaftlichen Organe in den ‚ukrainisierten‘ Rayons sowie alle Zeitungen und Zeitschriften von der ukrainischen auf die russische Sprache umzustellen, die der Bevölkerung im Kuban-Gebiet besser verständlich ist. Ebenso ist zum Herbst der Schulunterricht auf Russisch umzustellen. Das ZK und der Rat der Volkskommissare verpflichten das Regionalkomitee und das Regionalexekutivkomitee, umgehend das Personal an Schulen in ‚ukrainisierten‘ Rayons zu überprüfen und zu verbessern.“*<sup>89</sup>

48. Die Folge war die völlige Vernichtung fast aller ethnisch-kulturellen Existenzformen der Ukrainer im Nordkaukasus: die Schließung ukrainischer Schulen, Zeitungen, Zeitschriften und anderer kultureller ukrainischer Institutionen. Zu den physischen Leiden durch die Hungersnot im Kuban-Gebiet kamen seelische, durch die Verletzung von Ehre und Würde der im Kuban-Gebiet lebenden ethnischen Ukrainer, die mehr als zwei Drittel der Bevölkerung dieses Gebiets ausmachten.

---

<sup>88</sup> Holod 1932–1933 rokiv na Ukraïni. Dokumenty i materialy, S. 476.

<sup>89</sup> Ebd., S. 477.

---

# INHALT

Abkürzungen .....	3
Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Genozid.....	4
Überblick über die historischen Fakten .....	6
Hungertod von Januar bis Oktober 1932 – Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	9
Holodomor 1932–1933 – Genozid .....	12
Objekt des Genozid .....	12
Tatbestand des Genozids .....	14
Motiv des Verbrechens.....	17
Vorsatz .....	20
Subjekt des Verbrechens .....	24
Folgen des Holodomor von 1932–1933.....	26
Möglichkeiten einer rechtlichen Qualifizierung des Holodomor von 1932–1933 als Genozid.....	28
Allgemeine Schlussfolgerungen.....	35

## **Anhang**

Kurzer Abriss über die historischen Fakten von 1930–1933 .....	36
Ernte 1930 .....	36
Ernte 1931. Erste Hungersnot .....	36
Ernte 1932. Zweite Hungersnot.....	39
Maßnahmen der Molotow-Kommission .....	41
Holodomor 1932–1933 in der Ukraine .....	44
Holodomor 1932–1933 im Kuban-Gebiet.....	51

У цьому тексті зроблена спроба довести, що Голодомор 1932–1933 років в Україні та Кубані має ознаки злочину проти людяності відповідно до Римського статуту Міжнародного кримінального суду (далі — МКП) від 17 липня 1998 року та Геноциду за конвенцією про попередження та покарання за геноцид (далі — Конвенція) від 9 грудня 1948 р.

*Наукове видання*

**Євген ЗАХАРОВ**

**ЧИ МОЖНА  
КВАЛІФІКУВАТИ ГОЛОДОМОР  
1932–1933 РОКІВ В УКРАЇНІ ТА НА КУБАНІ  
ЯК ГЕНОЦИД?**

*Переклад з російської  
(німецькою мовою)*

ISBN 617-7391-41-7



Відповідальний за випуск *Є. Ю. Захаров*  
Редактор *В. В. Речицький*  
Комп'ютерна верстка *О. А. Мірошниченко*

Підписано до друку 12.11.2018  
Формат 60×84 <sup>1</sup>/<sub>16</sub>. Папір офсетний. Гарнітура PT Serif  
Умов. друк. арк. 3,25. Облік.-вид. арк. 3,48  
Наклад 500 прим. Зам. № МО-22/18

ТОВ «ВИДАВНИЦТВО ПРАВА ЛЮДИНИ»  
61002, Харків, вул. Дарвіна, 7, кв. 35  
Свідоцтво Державного комітету телебачення і радіомовлення України  
серія ДК № 4783 від 23.10.2014 р.

Дизайн: ФОП Мірошніченко О. А.  
61002, м. Харків, вул. Дарвіна, 16, кв. 25  
Тел.: (050) 303-22-85  
ел. пошта: merash@i.ua